

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

44. Jahrgang

Wittmund, den 29. Dezember 2023

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises			
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittmund (Abfallbewirtschaftungssatzung)	105	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Spiekeroog einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013	117
Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen	105	Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Spiekeroog	117
SATZUNG Allgemeine Vorschrift des Landkreises Wittmund über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade (VEJ)	107	Satzung zur 6. Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Friedeburg (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) ...	118
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 des Landkreises Wittmund einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018	110	Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Friedeburg vom 25.03.2004 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	118
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen		Bekanntmachung der Gemeinde Friedeburg; Widmung einer Gemeindestraße in Marx	118
Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Esens	111	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Blomberg	118
Satzung des Jugendparlaments (JuPA) der Samtgemeinde Esens	111	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Eversmeer	119
Ergänzende Verfahren nach §§ 84 Abs. 4 Satz 3 NBauO, 214 Abs. 4 BauGB zu den örtlichen Bauvorschriften von Bebauungsplänen der Gemeinde Neuharlingersiel	113	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Neuschoo	119
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Spiekeroog einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010	117	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Ochtersum	119
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Spiekeroog einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011	117	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Schweindorf	119
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Spiekeroog einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012	117	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Utarp	120
		Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Westerholt	120
		Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Samtgemeinde Holtriem	120
		Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Nenndorf	120

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen		1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Spiekeroog vom 01.11.2022	123
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ochtersum	121	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022	123
10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem	121	Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes	124
15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung –	121	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostenatzung) vom 01.11.2022	130
Bekanntmachung des OOWV Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt: Trinkwasser-Versorgungsbedingungen Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV	122	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 01.11.2022	130
Bekanntmachung des OOWV Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt: Anlage zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser	122	Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2024	131
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Samtgemeinde Esens vom 01.11.2022	122	Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2024	131

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittmund (Abfallbewirtschaftungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und des § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 § des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 06.12.2023 die Satzung zur 4. Änderung der Abfallbewirtschaftungssatzung beschlossen.

§ 1

Der § 6 Abs. 3 S.1 erhält folgende Fassung:

Baum- und Strauchschnitt aus privaten Haushaltungen in grundstücksüblichen Mengen mit einem Stammdurchmesser von nicht mehr als 15 cm und Baumwurzeln, deren Wurzelteller einen Durchmesser von 25 cm nicht überschreitet, werden gesondert abgefahren.

§ 2

Der § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Soweit diese Abfälle nicht als Sperrmüll entsorgt werden, können sie dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen oder über die Wertstofftonne bzw. den Wertstoffsack entsorgt werden.

§ 3

Die Anlage 3 zur Abfallbewirtschaftungssatzung erhält folgende Fassung:

Vom Einsammeln und Befördern sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- Abfallmengen über 1,1 m³, die somit für eine Bereitstellung in zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind.
- Steine, Bauschutt und Bodenaushub.
- Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken oder bei der Unterhaltung von Verkehrsflächen, Deichen und Gewässern sowie bei Maßnahmen der Landschaftspflege und Flurbereinigung anfallen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wittmund, den 06.12.2023

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie der §§ 23, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Landkreis Wittmund fördert die Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 23, 24 des Sozialgesetzbuches Aches Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – sowie dieser Satzung. Die Förderung umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kinderta-

gespflegeperson sowie deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung.

Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

Diese Satzung regelt im Einzelnen:

1. die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege
2. die Erhebung von Kostenbeiträgen.

In dieser Satzung wird aus Gründen der Vereinfachung die Bezeichnung Erziehungsberechtigte verwendet. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul Ausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch erhalten.
- (2) Für ein Kind im Alter ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres besteht ein Anspruch auf finanzielle Förderung der Kindertagespflege.
- (3) Für ein Kind im Alter ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn
 1. die Erziehungsberechtigten aus einem der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Gründe über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht in der Lage sind, ihr Kind zu betreuen, und
 2. in dem erforderlichen Betreuungszeitraum eine Förderung in einer Kindertagesstätte oder Schule/Ganztagsschule nicht möglich ist.

Absatz 1 Nr.1 gilt entsprechend.

- (4) Eine Förderung der Kindertagespflege wird nur dann vorgenommen, wenn die Kindertagespflegeperson qualifiziert im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist.
- (5) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Betreuungszeit täglich mindestens 3 Stunden und wöchentlich mindestens 15 Stunden beträgt. Hiervon kann abgewichen werden, wenn eine Tagesbetreuung neben dem Besuch einer Tageseinrichtung oder Schule erforderlich ist. Die Geldleistung wird nur für Betreuungszeiten von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und in der Regel für höchstens 9 Stunden täglich sowie bis zu 5 Wochentage gewährt. Eine ausnahmsweise notwendige Nachtbetreuung wird pauschal mit 3 Betreuungsstunden berücksichtigt. Im Falle des Absatzes 2 umfasst die Förderung maximal 20 Stunden wöchentlich von Montag bis Freitag an mindestens drei Wochentagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, wenn nicht der individuelle Bedarf eine höhere Betreuungszeit erfordert.

§ 3

Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt 5,80 € pro Kind und Betreuungsstunde. Der Betrag setzt sich zusammen aus 2,30 € für den Sachaufwand sowie 3,50 € als Anerkennung der Förderleistung. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten, wird eine Pauschale von 5,02 € pro Kind und Betreuungs-

stunde gewährt. Bei Vorlage entsprechender Nachweise werden zusätzlich folgende Beträge zur laufenden Geldleistung erstattet:

- Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung
 - Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson zur Hälfte, sofern keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht entspricht der maximale Erstattungsbetrag dem jeweils gültigen hälftigen monatlichen Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung
 - Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung jeweils zur Hälfte; Zusatzversicherungen werden nicht gefördert.
- (2) Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden erstattet, wenn sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson entstanden sind. Eine Beitragserstattung erfolgt auch dann, wenn kein Kind betreut wird, die Kindertagespflegeperson sich jedoch für Vermittlungen zur Verfügung stellt, längstens für einen Zeitraum von vier Monaten.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt die laufende Geldleistung 7,60 € pro Kind und Betreuungsstunde, wenn das Kind aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder aufgrund von Entwicklungs- und Verhaltensproblemen einen erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf hat. Der Betrag setzt sich zusammen aus 2,30 € für den Sachaufwand sowie 5,30 € als Anerkennung der Förderleistung. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten, wird eine Pauschale von 6,44 € pro Kind und Betreuungsstunde gewährt. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf ist vor Beginn der Leistung durch die bewilligende Stelle festzustellen. Von einer Kindertagespflegeperson dürfen höchstens zwei Kinder mit einem erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf gleichzeitig betreut werden.
- (4) Nachgewiesene fachbezogene Aufwendungen für Fortbildungen werden mit einem jährlichen Maximalbetrag in Höhe von 200,00 € erstattet, sofern die Teilnahme vorab mit dem Landkreis Wittmund abgestimmt wurde. Für jede Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung des Landkreises Wittmund wird eine pauschale Förderung in Höhe von 15,00 € gewährt.

§ 4

Zahlung der Förderung

- (1) Die laufende Geldleistung wird nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten und erst ab Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Gewährung von Geldleistungen beim Landkreis Wittmund eingeht, gewährt. Der Förderbetrag wird monatlich nachträglich nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die geleisteten Betreuungsstunden an die Kindertagespflegeperson gezahlt.
- (2) Eine finanzielle Förderung gemäß § 3 dieser Satzung kann für Tage, in denen die Erziehungsberechtigten aus Krankheitsgründen ihrer Berufstätigkeit nicht nachgehen bzw. nicht an der Berufs-, Schul- oder Hochschulausbildung teilnehmen können, nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes gewährt werden, aus dem hervorgeht, dass eine Betreuung des Kindes durch die erkrankten Eltern nicht erfolgen kann. Dies gilt nicht bei kurzzeitigen Erkrankungen (bis zu 3 Tage).

§ 5

Kostenbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem erstmaligen Besuch der Kindertagespflegestelle. Der Kostenbeitrag ist solange zu zahlen, bis das Kind beim Landkreis Wittmund von der Kindertagespflege abgemeldet wird. Die Höhe und die Fälligkeit des Kostenbeitrages werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (4) Erziehungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten. Pflegepersonen nach

§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII haben für die Betreuung eines Pflegekindes in Kindertagespflege keinen Kostenbeitrag zu leisten, sofern der Pflegekinderdienst der Betreuung vorab zugestimmt hat.

- (5) Die Kostenbeitragspflicht entfällt für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind, wenn durch die Kindertagespflege der Rechtsanspruch gemäß § 20 NKiTaG auf einen Kindergartenplatz abgesichert wird (ersetzen die Kindertagespflege). Für Betreuungszeiten, die über den gesetzlichen Rechtsanspruch hinausgehen, wird ein Kostenbeitrag erhoben. Sofern der individuelle Bedarf nachweislich eine höhere Betreuungszeit erfordert, entfällt die Beitragspflicht für eine Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich. Dies gilt sowohl bei der ersetzenden also auch bei der ergänzenden Kindertagespflege für Kinder der Altersgruppe gemäß Satz 1. Der individuelle Bedarf an einer höheren Betreuungszeit ist insbesondere gegeben, wenn die Erziehungsberechtigten

1. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
2. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder
3. nahe Angehörige in häuslicher Pflege betreuen.

Übersteigt der individuelle Bedarf eine Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich, so wird für die darüber hinausgehenden Betreuungsstunden ein Kostenbeitrag erhoben.

- (6) Die Erziehungsberechtigten haben dem Landkreis Wittmund ihr Einkommen nachzuweisen. Werden keine ausreichenden Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe. Wurde aufgrund der fehlenden Mitwirkung der höchste Kostenbeitrag festgesetzt, erfolgt eine Änderung des Kostenbeitrages bei nachgeholter Mitwirkung erst ab dem Monat, in dem die vollständigen Unterlagen dem Landkreis Wittmund (Posteingangsstempel) vorliegen.

- (7) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der Dauer der Betreuung und dem durchschnittlichen Monatseinkommen, das die Erziehungsberechtigten in dem Kalenderjahr erzielt haben, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung vorangeht. Die Einkommensberechnung ergibt sich im Einzelnen aus § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit §§ 82 ff. SGB XII. Das Einkommen im Sinne dieser Satzung entspricht dem Einkommen gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, jedoch mit Ausnahme der vom Arbeitgeber gezahlten vermögenswirksamen Leistungen nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet. Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und Unterhaltsleistungen sind als Einkommen zu berücksichtigen.

- (8) Abweichend von Satz 1 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen, wenn das durchschnittliche Monatseinkommen voraussichtlich auf Dauer niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt (Härtefall). Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

Es werden folgende Einkommensgruppen festgelegt:

Stufe	Monatseinkommen (in €)	Kostenbeitrag (in €) pro Stunde Betreuungszeit
I	bis 1.500	0,00
II	1.501 bis 1.700	0,50
III	1.701 bis 1.900	1,00
IV	1.901 bis 2.100	1,60
V	mehr als 2.101	2,20

Diese Kostenstaffelung gilt für einen 2-Personen-Haushalt (Antragsteller/Kind). Für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind werden die Einkommensgruppen um jeweils 300,00 EUR erhöht.

Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Kindertagespflege in Anspruch nehmen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das ältere Kind um 50 %.

Werden mehr als zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, ist für die weiteren Kinder kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach dem Alter, wobei das jüngste Kind als erstes Kind gilt.

Von der Festsetzung des Kostenbeitrages wird ganz oder teilweise abgesehen, wenn die Belastung den Erziehungsberechtigten gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

- (9) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Einkommensverhältnisse dem Landkreis Wittmund erneut darzulegen, sofern die Förderung länger als 12 Monate beansprucht wird. Die Einkommensermittlung erfolgt hierbei entsprechend den Regelungen des Absatzes 7, wobei die Einkommensverhältnisse aus dem der bereits in Anspruch genommenen Leistung vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich sind.

§ 6

Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalles von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 7

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, jegliche Begründung eines Kindertagespflegeverhältnisses und Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Landkreis Wittmund unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben
- a) die für die Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 - b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
 - c) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 - Wegfall oder Änderung eines nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 - Änderung der Betreuungszeiten
 - Kündigung eines Betreuungsverhältnisses
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes.

§ 8

Vergütung der Kindertagespflege bei Betriebsuntersagung aufgrund höherer Gewalt

- (1) Bei einer Betriebsuntersagung aufgrund höherer Gewalt wird auf Antrag der Kindertagespflegeperson ein zinsloses Darlehen in Höhe von monatlich 75 % der nach Absatz 4 errechneten Beträge für maximal drei Monate gewährt.
- (2) Das Darlehen ist nur in dem Umfang rückzahlbar, als vom Bund, dem Land Niedersachsen oder dritter Seite wegen der Betriebsuntersagung Finanzhilfen geleistet werden und soweit diese Finanzhilfen den nicht von dem in Absatz 1 gewährten Darlehen umfassenden Eigenanteil der Kindertagespflegeperson in Höhe von 25 % der Förderleistung übersteigen. Anträge auf Finanzhilfen sind zu stellen und nachzuweisen. Eine Bewilligung vom Bund, Land oder dritter Seite ist unverzüglich mitzuteilen. Einnahmen, die aus dem Verdienst einer Notbetreuung herführen, werden als Eigenanteil berücksichtigt.
- (3) Voraussetzung für eine Gewährung nach Absatz 1 ist, dass die Kindertagespflegeperson mit der Antragstellung erklärt, für eine Notbetreuung zur Verfügung zu stehen.
- (4) Für die Berechnung wird das Jahreseinkommen der geleisteten Zahlungen pro Tagespflegekind, beginnend mit dem vorangegan-

genen Monat der Betriebsuntersagung, ermittelt und mit der Anzahl der zu betreuenden Kinder aus dem vorangegangenen Monat der Betriebsuntersagung multipliziert.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Förderung der Kindertagespflege vom 08.12.2022 außer Kraft.

Wittmund, den 06.12.2023

Landkreis Wittmund

Der Landrat
Heymann

SATZUNG

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ des Landkreises Wittmund über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade (VEJ)

Der Kreistag des Landkreises Wittmund hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Satzung stellt eine Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 lit. 1) VO (EG) Nr. 1370/2007 dar.
- (2) Der Landkreis Wittmund beschließt die Allgemeine Vorschrift als zuständige Behörde für den ÖPNV gemäß § 4 Abs. 4 NNVG in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Dies schließt die Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Ausbildungsverkehr mit ein.
- (3) Die Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 PBefG, der auf der Grundlage von Liniengenehmigungen gemäß § 42 PBefG oder § 43 Satz 1 Nr. 2 PBefG durchgeführt wird. Einbezogen ist auch der den Linienverkehr ersetzende, ergänzende oder verdichtende Verkehr mit Taxen, Mietwagen oder Rufbussen gemäß § 1 Abs. 3 NNVG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 PBefG.
- (4) Die Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises Wittmund und grenzüberschreitende Verkehre nach Absatz 3 in der Zuständigkeit des Landkreises gemäß Anlage 1.
- (5) Ausgleichszahlungen aufgrund der Allgemeinen Vorschrift betreffen die eigenwirtschaftliche Erbringung der Verkehrsleistungen durch die Verkehrsunternehmen nicht (vergleiche § 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG).
- (6) Für Verkehrsleistungen, für die der Landkreis Wittmund nach dem 1. Mai 2023 gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 eine Vergabeabsicht im EU-Amtsblatt bekannt gemacht hat oder zukünftig bekannt macht, findet die Allgemeine Vorschrift ab dem in der Vorabkennzeichnung genannten Beginn des Leistungszeitraums keine Anwendung mehr. Ausgleichsleistungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift tragen insoweit nicht mehr zur Auskömmlichkeit eines etwaigen eigenwirtschaftlichen Antrags für die betroffenen Leistungen bei. Beginnt der Leistungszeitraum unterjährig und kann das bisher tätige Unternehmen bis zu diesem Zeitpunkt einen Ausgleichsanspruch aus dieser Allgemeinen Vorschrift geltend machen, so wird für das betreffende Jahr

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

ein Ausgleich nur anteilig für den vorherigen Zeitraum gewährt (gemessen am Anteil der Kalendertage am betreffenden Jahr).

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung

- (1) Der Tarif des Verkehrsverbundes Ems-Jade GbR „Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für den Verkehrsverbund Ems-Jade (VEJ“ in der jeweils gültigen Fassung wird für die Verkehre nach § 1 Abs. 3 im Zuständigkeitsbereich des Landkreises zusammen mit der Zonenpreistafel im Regionalverkehr als gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgelegt (**Anlage 2**). Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. April 2024 wird zudem das „Deutschlandticket“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG) und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung (**Anlage 2a**) als gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif vorgegeben.
- (2) Durch die Festlegung gemäß Absatz 1 wird auch die Vorgabe des § 7a Abs. 1 NNVG einer Rabattierung der Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr um mindestens 25 Prozent gegenüber den Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr erfüllt, um einen Ausgleich aus dieser Allgemeinen Vorschrift zu erhalten.

§ 3 Ausgleichsregelung

- (1) Der Landkreis gewährt Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile gemäß den Vorgaben von Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007, die durch die gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgaben des Landkreises gemäß § 2 entstehen. Dies sind Einnahmeausfälle und zusätzliche Kosten aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung.
- (2) Bezugspunkt eines Ausgleichs für Einnahmeausfälle ist ein gutachterlich ermittelter Referenztarif (**Anlage 3**). Der Referenztarif stellt einen marktfähigen Tarif im ÖPNV ohne die unternehmerische Beschränkung einer gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durch den Landkreis dar, der verkehrswirtschaftlich auch die Preiselastizitäten höherer Fahrgasttarife berücksichtigt hat (Nachfragerückgänge).
- (3) Zusätzlich geltend gemachte Kosten bedürfen eines gesonderten Nachweises durch das Verkehrsunternehmen.
- (4) Der Ausgleich für kreisübergreifende Linienverkehre gemäß § 1 Abs. 4 auf dem Gebiet von dritten Aufgabenträgern für den ÖPNV erfolgt durch den Landkreis, soweit er hierfür zuständig ist. Die Zuständigkeit des Landkreises für kreisübergreifende Linienverkehre ergibt sich aus der **Anlage 1**.
- (5) Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Verkehrsunternehmen, die bei Bedarf ihre Aufteilung unter Beachtung der Vorschrift des § 8 Abs. 3b PBefG untereinander regeln können.
- (6) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres das Verkehrsunternehmen, das eine Linie oder mehrerer Linien im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift betreibt, so ist bei der Zusage der Einnahmen sicherzustellen, dass diese anteilig im Verhältnis der Kalendertage dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden. Gleiches gilt für Monatskarten, wenn der Betreiberwechsel innerhalb eines Monats erfolgt.
- (7) Die Ausgleichsmittel des Landkreises werden in Höhe von 2.835.000 € begrenzt. Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diese Mittel übersteigt, kann der Einzelanspruch des Unternehmens für den vorläufigen und endgültigen Zuwendungsbescheid jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt werden.
- (8) Der nach dem jeweiligen Verkehrsunternehmen nach Absatz 7 gewährte Ausgleich darf den Betrag nicht überschreiten, der sich aus der Differenz der Einnahmen des Unternehmens im Höchst- und Referenztarif im jeweiligen Kalenderjahr ergibt.
- (9) Das Land Niedersachsen weist dem Landkreis finanzielle Mittel zur Umsetzung des Deutschlandtickets aus, die der Landkreis entsprechen den abgestimmten Maßstäben in den Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023 (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024) (**Anlage 2b**)² an die Verkehrsunternehmen in seinem Gebiet weiterleitet, die für das betroffene Jahr nicht bereits auf anderem Weg (beispielsweise über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine

Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifierkennung erhalten oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko tragen (beispielsweise aufgrund sogenannter Bruttoverträge).

Voraussetzung für die Auszahlung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen ist, dass das jeweilige Verkehrsunternehmen die jeweils geltenden Vorgaben sowie die damit einhergehenden Pflichten nach Maßgabe der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 einhält.

§ 4 Vorabkalkulation und vorläufige Festsetzung des Ausgleichs (ex ante)

- (1) Ein Verkehrsunternehmen, das in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) Verkehre nach § 1 Abs. 3 gemäß der **Anlage 1** erbringt, hat auf der Grundlage eines vom Landkreis bereitgestellten Formulars (**Anlage 4**) bis zum 30. September des Vorjahres einen Ausgleich seiner wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 im Rahmen einer Prognose seiner Mindererlöse im Vergleich zum Referenztarif (**Anlage 3**) und seiner hierdurch ggf. entstehenden Mehrkosten zu beantragen (Verfahren Ertrag-Kosten-Ausgleich). Hierbei sind die Erfahrungen aus dem Vorjahr mit zu berücksichtigen. Der Landkreis stellt jedem Verkehrsunternehmen die hierfür erforderlichen Daten diskriminierungsfrei zur Verfügung, soweit er über diese verfügt.
- (2) Der Landkreis prüft aufgrund der bei ihm gemäß Absatz 1 eingereichten Prognose die wirtschaftlichen Nachteile anhand des gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifs gemäß § 2 Abs. 1 auf ihre Plausibilität und verlangt von dem Verkehrsunternehmen bei Bedarf eine Erläuterung innerhalb von zwei Wochen.
- (3) Auf der Grundlage der eingereichten und geprüften Prognose der wirtschaftlichen Nachteile des Verkehrsunternehmens setzt der Landkreis mittels eines vorläufigen Zuwendungsbescheides fest, welcher Ausgleichsbetrag dem Verkehrsunternehmen für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) zusteht.
- (4) Die vorläufig ermittelten Ausgleichsleistungen werden auf der Grundlage des vorläufigen Zuwendungsbescheides des Landkreises geleistet, der im Regelfall bis zum 15. Dezember des Vorjahres zum nachfolgenden Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) ergeht. Die Zahlungen werden im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) zu folgenden Terminen auf das vom Verkehrsunternehmen genannte Konto geleistet:
 - 15. Mai: 50 Prozent des vorläufig ermittelten Jahresausgleichs
 - 15. Oktober: 40 Prozent des vorläufig ermittelten Jahresausgleichs.Zehn Prozent des Jahresbetrages werden nach Bestandskraft des endgültigen Zuwendungsbescheides geleistet, sofern nach dem endgültigen Zuwendungsbescheid unter Berücksichtigung der vorläufigen Zahlungen nach Absatz 5 noch ein Zahlbetrag zugunsten des Verkehrsunternehmens verbleibt; etwaige Überzahlungen werden mit der nächsten Zahlung verrechnet; sie können alternativ zurückgefordert werden (vergleiche § 6 Abs. 7).
- (5) Für den Fall, dass in einem Abrechnungsjahr aufgrund eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses (zum Beispiel Erlass einer Rechtsverordnung nach dem Infektionsschutzgesetz oder die Feststellung des Katastrophenfalls nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz) mit erheblichen Auswirkungen auf die Einnahmesituation (Fahrgeldrückgänge und Wegfall der Barverkäufe) der Verkehrsunternehmen das Regelverfahren nicht zur Anwendung kommen kann, ist der Landrat oder sein Vertreter im Amt berechtigt, anzuordnen, dass zum Zwecke der Berechnung der Ausgleichsleistungen und der Nachweisführung für den betroffenen Zeitraum auf Einnahmen aus einem früheren Referenzzeitraum abgestellt werden kann.
- (6) Abweichend von dem Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 richtet sich die Gewährung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der Regelungen in den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024. Die Ausgleichsleistungen sind be-

² Die vom Bund erlassenen Muster-Richtlinien müssen durch die Länder noch in jeweils eigene Länderrichtlinien umgesetzt werden. Die Inhalte der Muster-Richtlinie sind jedoch bundesweit abgestimmt und im Wesentlichen obligatorisch, sodass die Inhalte entsprechend in den Länderrichtlinien zu regeln sind.

grenzt auf die in den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 genannten Ausgleichstatbestände. Sollten die dem Landkreis vom Land Niedersachsen nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen in einem Kalenderjahr nicht ausreichen, um alle ausgleichsfähigen Schäden im Sinne von Satz 1 zu decken, erfolgt eine anteilige prozentuale Kürzung der Ausgleichsleistungen je Verkehrsunternehmen.

Die Ausgleichsleistungen nach der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 werden nach den Vorgaben der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 entsprechenden Verfahren gewährt. Der Landkreis erlässt für das Antragsverfahren ein gesondertes Antragsformular auf Basis der Regelungen der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024. Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

§ 5 Vorgaben zur Überkompensationskontrolle (ex post)

- (1) Jedes Verkehrsunternehmen, das in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) Ausgleichszahlungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten hat, hat im Rahmen der Schlussabrechnung gegenüber dem Landkreis nachzuweisen, dass es durch die gewährte Ausgleichsleistung zu keiner beihilfenrechtswidrigen Überkompensation gekommen ist. Der Nachweis einer fehlenden Überkompensation erfolgt gemäß den Vorgaben des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Eine Überkompensation des Verkehrsunternehmens liegt gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht vor, wenn der gewährte Ausgleichsbetrag den Betrag nicht überschreitet, der gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe des § 2 Abs. 1 auf die Kosten und Einnahmen des Verkehrsunternehmens entspricht.
- (3) Soweit über- oder unterkompensatorische Vorauszahlungen des Landkreises festgestellt werden, sind diese nach den Regelungen des § 6 auszugleichen.
- (4) Für die Erbringung der Verkehre gemäß § 1 Abs. 3 steht dem Verkehrsunternehmen ein angemessener Gewinn in Höhe von sechs Prozent Umsatzrendite auf seine im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) entstandenen Kosten zu, der gutachterlich ermittelt wurde. Das Verkehrsunternehmen kann nachweisen, dass aufgrund der besonderen individuellen Situation ein anderer Gewinn als angemessen gilt und in der Branche durchsetzbar ist.
- (5) Abweichend hiervon ist der finanzielle Nettoeffekt für die Ausgleichsleistungen nach § 3 Abs. 9 begrenzt auf die Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist separat nach den Regelungen der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 auszuweisen.

§ 6 Überkompensationskontrolle, Prüfungsrecht und endgültiger Zuwendungsbescheid

- (1) Das Verkehrsunternehmen legt spätestens bis zum 30. April des Folgejahres die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (WPO – Wirtschaftsprüferordnung) über den finanziellen Nettoeffekt und den Soll-Ausgleich gemäß einer Abrechnung im Ertrag-Kosten-Vergleich nach der **Anlage 6** vor. Dabei sind der Bestätigung die ausgefüllten Abrechnungsformulare der **Anlage 6** einschließlich der Tabellen zu den verkauften Stückzahlen und erzielten Erlöse in den jeweiligen Tarifzonen beizufügen. Von dem bestätigten finanziellen Nettoeffekt und dem bestätigten Soll-Ausgleich gleicht der Landkreis aus beihilfenrechtlichen Gründen den jeweils niedrigeren Betrag aus.
- (2) Für Ausgleichsleistungen im Sinne des § 3 Abs. 9 sind die Vorgaben der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024, insbesondere die Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der Ausgleichsleis-

tungen sowie die Nachweispflichten zu beachten und einzuhalten. Der Nachweis hat bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen, eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 sowie die die Anzahl der Abonnenten zu den relevanten Stichtagen beizufügen. Der Landkreis kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (beispielsweise der Bewilligungsbehörde (Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH), der EU-Kommission oder des Niedersächsischen Landesrechnungshofes) erforderlich ist.

- (3) Zur Ermittlung des finanziellen Nettoeffektes und des Soll-Ausgleichs hat der Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Verkehrsunternehmens für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) in einem ersten Schritt eine Trennungsrechnung nach Nr. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß **Anlage 5** durchzuführen. Auf dieser Grundlage hat in einem zweiten Schritt eine Abrechnung gemäß der **Anlage 6** zu erfolgen. Die Verluste eines Verkehrsunternehmens können aufgrund von Schadensfällen in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) mit Gewinnen in den nachfolgenden fünf Jahren verrechnet werden. Die Richtigkeit der gemäß **Anlage 5** durchgeführten Trennungsrechnung ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Diese Bestätigungen sind dem Landkreis ebenfalls vorzulegen. Eine Trennungsrechnung ist entbehrlich, wenn ein Verkehrsunternehmen nur für den Landkreis Verkehre gemäß § 1 Abs. 3 erbringt und keine anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durchführt (z. B. Reiseverkehr). In diesem Falle ist dem Landkreis nur eine Bestätigung über die Höhe der Erlöse vorzulegen, die gemäß den Vorgaben der **Anlage 5** zu ermitteln sind.
- (4) Die Trennungsrechnung nach **Anlage 5** und die Abrechnung nach **Anlage 6** hat der Wirtschaftsprüfer in einer Prüfungsakte entsprechend § 58 BS WP/vBP niederzulegen.
- (5) Die Kosten des Wirtschaftsprüfers für seine Tätigkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind Folge der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durch den Landkreis. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers können deshalb als anzurechnende Kosten in die Abrechnung eingebracht werden. Die Kosten der Wirtschaftsprüfung sind hierbei anteilig auf dritte zuständige Behörden, in denen das Verkehrsunternehmen seine Verkehrsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 erbringt, gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 umzulegen, sofern die dort erbrachten Verkehrsleistungen ebenfalls einer gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung § 2 unterworfen sind (VEJ-Tarif).
- (6) Der Landkreis kann durch Fachgutachter nach Vorlage einer Vertraulichkeitserklärung oder durch Wirtschaftsprüfer eine Prüfung durchführen, soweit begründete Zweifel an der Höhe des vom Wirtschaftsprüfer nach Absatz 1 bestätigten Nettoeffekts bzw. Soll-Ausgleichs oder den ausgefüllten Abrechnungsformularen der **Anlage 6** im Abrechnungsverfahren Ertrag-Kosten-Vergleich bestehen. Die Verkehrsunternehmen haben in einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Landkreis die Prüfungsakte(n) des Wirtschaftsprüfers entsprechend § 58 BS WP/vBP vorzulegen, das gilt auch bei Anforderungen durch den Landesrechnungshof.
- (7) Wenn in der genannten angemessenen Frist keine Nachweise gemäß den Absätzen 1 bis 3 vorgelegt oder die Prüfung gemäß Absatz 5 vom Verkehrsunternehmen verweigert wird, erfolgt ganz oder teilweise ein Rückforderungsbescheid für die bisher vom Landkreis geleisteten vorläufigen Zahlungen gemäß § 4 Abs. 4. Eine Rückforderung erfolgt auch bei Nichteinhaltung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 2 ganz oder teilweise und bei vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaften wirtschaftlichen Abgaben des Verkehrsunternehmens über Kosten und Erlöse sowie die wirtschaftliche Situation seiner im Verbundgebiet erbrachten Verkehre, für die Ausgleichszahlungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wurden. Für Ausgleichsleistungen im Sinne des § 3 Abs. 9 erfolgt die Rückforderung zudem nach den

Vorgaben der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 inklusive der dort etwaig vorgegebenen Verzinsung.

- (8) Nach erfolgter Prüfung der Schlussabrechnung erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr), der im Regelfall bis zum 15. Mai des Folgejahres ergeht. Die Schlusszahlung gemäß § 4 Abs. 4 erfolgt auf der Grundlage des endgültigen bestandskräftigen Zuwendungsbescheides. In diesem Zuwendungsbescheid sind etwaige zusätzliche Zahlungen des Landkreises ausgewiesen. Etwaige Überzahlungen des Landkreises aufgrund der vorläufigen Zahlungen für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) gemäß § 4 Abs. 4 sind mit den vorläufigen Zahlungen für das Folgejahr zu verrechnen; sie können alternativ zurückgefordert werden. Die endgültige Bewilligung der Ausgleichsleistungen im Sinne des § 3 Abs. 12 richtet sich nach den Vorgaben der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024.

§ 7 Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität

- (1) Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für eine ausreichend hohe Qualität im ÖPNV bieten.
- (2) Das Verkehrsunternehmen trägt das Ertragsrisiko am Fahrgastmarkt. Dies beinhaltet einen Anreiz zur Steigerung der Qualität zur Gewinnung von Fahrgästen und zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

§ 8 Durchführungsvorschriften

Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Allgemeine Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG).

§ 9 Veröffentlichung von Daten gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und Informationspflichten

- (1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Landkreises gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- (2) Im Falle der Gewährung von Ausgleichsleistungen im Sinne des § 3 Abs. 12 sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, dem Landkreis die nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 geforderten Informationen zu übermitteln.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlagen sind Bestandteil der Allgemeinen Vorschrift.
- (2) Die Zuwendungen auf der Grundlage der Allgemeinen Vorschrift werden als echte, nicht steuerbare Zuschüsse ohne Umsatzsteuer geleistet, weil sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen stehen. Soweit auf Zahlungen des Landkreises Umsatzsteuer zu leisten ist, wird dieser Betrag von Seiten des Landkreises zusätzlich gewährt. Satz 2 gilt nicht für die Ausgleichsleistungen nach § 3 Abs. 9.
- (3) Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB. Bei den jeweils zum Erhalt des Ausgleichs zu machenden Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Subventionsbetrug ist gemäß § 264 StGB strafbar.
- (4) Die Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Wittmund zum 1. Januar 2024 in Kraft. Die am 29. Juni 2023 durch den Kreistag des Landkreises Wittmund beschlossene Richtlinie über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade (VEJ) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1:** Zuständigkeit des Landkreises
- Anlage 2:** Gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif
- Anlage 2a:** Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket
- Anlage 2b:** Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023

Anlage 3: Marktfähiger Referenztarif

Anlage 4: Antragsformular

Anlage 5: Vorgaben für eine Trennungsrechnung

Anlage 6: Vorgaben für die Abrechnung (Überkompensationskontrolle)

Hinweis: Die Satzung und die dazugehörigen Anlagen stehen zur Einsicht und zum Download auf der Internetseite des Landkreises Wittmund (www.landkreis-wittmund.de) unter dem Navigationspunkt „Leben & Wohnen/Verkehr/ÖPNV und Mobilität/Rechtliche Grundlagen“ ab dem 01.01.2024 zur Verfügung.

Wittmund, den 06.12.2023

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 des Landkreises Wittmund einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahres- abschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – in der zurzeit gültigen Fassung – gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 06.12.2023 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss des Landkreises Wittmund zum 31.12.2018 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt am 13.10.2023 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 169.409.216,41 EUR und einem Jahresüberschuss von 4.184.682,04 EUR festgestellt.
- (2) Der Jahresüberschuss 2018 der ordentlichen Ergebnisrechnung in Höhe von 4.256.931,09 EUR wird der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und der Fehlbetrag 2018 der außerordentlichen Ergebnisrechnung in Höhe von 72.249,05 EUR durch Entnahme aus der Überschussrücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Bereiches ausgeglichen.
- (3) Dem Landrat wird gemäß § 129 Abs. 1 NKG für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKG in der Zeit vom 10.01.2024 bis einschließlich 18.01.2024 im Gebäude des Landkreises in Wittmund, Schloßstraße 11, Zimmer 212, öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes außerdem online im Bürgerinformationssystem des Landkreises Wittmund abrufbar ist.

Wittmund, den 19.12.2023

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Esens

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 04.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Esens vom 13. März 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 29.11.2013), letzte Änderung am 18. September 2017 (Amtsblatt LK WTM vom 29.09.2017), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 ändern sich die Steuersätze wie folgt:
 - a) für den ersten Hund 60,00 Euro,
 - b) für den zweiten Hund 100,00 Euro,
 - c) für jeden weiteren Hund 130,00 Euro,
 - d) für jeden gefährlichen Hund 500,00 Euro,
2. In § 3 Absatz 2 entfällt Satz 3.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
Esens, den 04.12.2023

Emken
Bürgermeisterin

L. S.

Hinrichs
Stadtdirektor

Satzung des Jugendparlaments (JuPA) der Samtgemeinde Esens

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 06. 12. 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) In der Samtgemeinde Esens wird ein JuPA gebildet.
- (2) Das JuPA hat durch diese Satzung und die Verankerung im Ortsrecht der Samtgemeinde Esens Rechtsverbindlichkeit.

§ 2 Grundsätzliches

- (1) Das JuPA ist ein demokratisches, gewähltes Organ, das die Jugendlichen der Samtgemeinde Esens und ihre Interessen gegenüber Behörden, Gruppen, Einzelpersonen und weiteren Institutionen vertritt.
- (2) Das JuPA ist politisch, konfessionell und in seinen Entscheidungen unabhängig.
- (3) Das JuPA sucht sich die Inhalte seiner Tätigkeit selbst.
- (4) Das JuPA führt seine eigene Öffentlichkeitsarbeit. Es kann sich selbstständig und ohne Rücksprache mit der Samtgemeindeverwaltung oder der Politik an die Öffentlichkeit wenden.
- (5) Das JuPA hat 11 gewählte, gleichberechtigte Mitglieder.
- (6) Im JuPA ist von Gruppen-, Fraktionen- oder Gemeinschaftsbildungen abzusehen.
- (7) Jeder Wähler des JuPA hat das Recht Anträge an das JuPA zu stellen.

§ 3 Funktion

- (1) Das JuPA hat folgende Funktionen:
 - Die „Wahlfunktion“: Das JuPA wählt den JuPA-Vorstand: den/die Jugendbürgermeister/in, seinen/ihre Stellvertreterin und den/die Schriftführer/in.
 - Die „Repräsentationsfunktion“: Das JuPA und seine Mitglieder repräsentieren die Jugend der Samtgemeinde Esens und vertreten diese nach außen und innen.
 - Die „Ansprechfunktion“: Das JuPA soll ein Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen in der Samtgemeinde Esens sein. Es soll Plattform und auch Anwalt für alle Jugendlichen sein.

- Die „Aktionsfunktion“: Das JuPA agiert für und im Sinne aller Jugendlichen der Samtgemeinde Esens, um so die Situation zu verbessern. Es soll auch demokratische und verwaltungstechnische Abläufe transparent machen und somit zur politischen und allgemeinen Bildung beitragen.
- Die „Mitsprachefunktion“: Das JuPA spricht für die Jugend im Samtgemeinderat und andere Gremien und wirkt in deren Sinne. Durch das JuPA sollen die Jugendlichen im Rahmen des geltenden Rechts handeln können.
- Die „Beratungsfunktion“: Das JuPA liefert Informationen und Berichte an alle Gremien über die Kinder und Jugendlichen in der Samtgemeinde Esens und deren Angelegenheiten und Ansichten. Ebenso berät es bei grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik.

§ 4 Wahlen

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht der Jugendlichen besteht im Alter von 13 Jahren bis 17 Jahren. Der Erst- bzw. Hauptwohnsitz muss sich im Gebiet der Samtgemeinde Esens befinden. Maßgeblich ist das Alter am letzten Wahltag.
- (2) Die Wahl des JuPA wird durch den in der Wahlordnung verankerten Wahllobmann und die Verwaltung der Samtgemeinde Esens auf Kosten der Samtgemeinde Esens durchgeführt.
- (3) Jeder Inhaber des passiven Wahlrechts kann sich durch schriftliche Mitteilungen zur Wahl stellen.
- (4) Das JuPA wird in der Regel auf 3 Jahre gewählt. Die Wahlen für das nächste JuPA haben vor Ablauf der Wahlperiode des noch bestehenden JuPA stattzufinden.
- (5) Ist ein Kandidat für ein Mandat Mitglied einer Partei, Wählergemeinschaft oder politischen Gruppierung ist dieses vor der Wahl anzugeben.
- (6) Zu Mitgliedern gewählt sind die 11 Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmzahl.

§ 5 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder werden durch unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl gewählt.
- (2) Jedes Mitglied hat ein freies, ungebundenes Mandat und ist nur sich und seinem Gewissen unterworfen.
- (3) Ein Mitglied des JuPA kann nur sein Mandat gegen seinen Willen verlieren, wenn das JuPA aus noch näher zu bestimmenden Gründen neu gewählt werden muss.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt der Kandidat mit der jeweils höchsten Stimme der letzten Wahl nach.
- (5) Kein Mitglied hat ein Anrecht auf Entgelte aufgrund seines Amtes. Das Mandat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 6 Beteiligung der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeindeverwaltung Esens steht dem JuPA in verwaltungstechnischen und rechtlichen Fragen zur Seite.
- (2) Das JuPA hat in den politischen Gremien der Samtgemeinde Esens Mitwirkungsrechte, die in der Geschäftsordnung des Rates zu regeln sind.
- (3) Dem JuPA wird durch die Samtgemeinde Esens eine Räumlichkeit zur Verfügung gestellt, in welcher die administrativen Arbeiten bewältigt werden können.

§ 7 Vorsitz des JuPA

- (1) Der/die Jugendbürgermeister/in ist Repräsentant/in der Jugend und Sprecher/in und Vorsitzende/r des JuPA. Die ihm/ihr in dieser Tätigkeit zukommenden Pflichten werden in dieser Satzung geregelt.
- (2) Der/Die stellv. Jugendbürgermeister/in hilft dem/der Jugendbürgermeister/in bei der Erfüllung seiner/ihrer Pflichten und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall.
- (3) Der/Die Schriftführer/in ist für die Erstellung der Protokolle zuständig. Er/Sie hilft dem/der Jugendbürgermeister/in bei der administrativen Arbeit im JuPA, verwaltet die Finanzen und den Schriftverkehr des JuPA.
- (4) Alleinig rechtliche(r) Vertreter/in des JuPA ist der / die Samtgemeindebürgermeister(in) der Samtgemeinde Esens oder ein(e) von ihm bestimmte(r) Vertreter/in.
- (5) Der/Die Jugendbürgermeister/in, der/die stellv. Jugendbürgermeister/in, der/die Schriftführer/in, und der/die Bürgermeister/in der Samtgemeinde Esens bilden den erweiterten Vorsitz des Ju-

PAs. Der/Die Bürgermeister/in und der/die Vorsitzende des Sozial-, Jugend- und Seniorenausschusses sind beratende Mitglieder des JuPAs.

- (6) Der/Die Jugendbürgermeister/in kann während der Wahlperiode durch eine Wahl eines/einer neuen Jugendbürgermeister(s)/in abgesetzt werden. Der/die neue Jugendbürgermeister/in hat mindestens 8 Stimmen zu erhalten. In einer Wahlperiode ist es unzulässig mehr als einmal den/die Jugendbürgermeister/in neu zu wählen.

§ 8 Konstitution

- (1) Das JuPA tritt spätestens einen Monat nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Mit der konstituierenden Sitzung endet die Tätigkeit der alten Mitglieder und beginnt die Arbeit des neuen JuPAs.
- (2) Das JuPA wählt sich ohne Aussprache in der konstituierenden Sitzung eine/einen Vorsitzende/n aus seiner Mitte, den/die Jugendbürgermeister/in. Bis zur Wahl des/der neuen Jugendbürgermeisters/Jugendbürgermeisterin leitet der/die Jugendbürgermeister/in der vorhergegangenen Wahlperiode die Sitzung. Sollte diese/r nicht in der Lage sein, leitet der/die Samtgemeindebürgermeister/in die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl.
- (3) Der/Die Jugendbürgermeister/in wird in geheimer Wahl gewählt. Jedes Mitglied ist wählbar. Zum/Zur Jugendbürgermeister/in ist gewählt, wer 6 Stimmen auf sich vereint. Sollte keiner diese absolute Mehrheit im 1. Wahlgang erhalten, erfolgt eine Aussprache, bei der jedes Mitglied sich kurz äußern darf. Die Beiträge dürfen 3 Minuten nicht überschreiten. Hierauf folgt der 2. Wahlgang in dem die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl stehen. Sollte sich hierbei ebenfalls keine absolute Mehrheit ergeben, ist gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Falls eine Stimmengleichheit zwischen den zwei Kandidaten entsteht, entscheidet das Los. Der/Die Gewählte wird durch die/den Vorsitzende/n gefragt, ob diese/r die Wahl annimmt. Bejaht diese/r, so übergibt der/die Vorsitzende die Leitung der Sitzung an den/die neu gewählten Jugendbürgermeister/in.
- (4) In der konstituierenden Sitzung wählt das JuPA eine/n stellvertretende/n Jugendbürgermeister/in und eine/n Schriftführer/in. Das Wahlverfahren verläuft wie beim/bei der Jugendbürgermeister/in.

§ 9 Wahlordnung

- (1) Das JuPA gibt sich in Rücksprache mit der Verwaltung der Samtgemeinde Esens eine Wahlordnung.
- (2) Die erste Wahlordnung wird durch den Rat der Samtgemeinde genehmigt.

§ 10 Sitzungen

- (1) Das JuPA verhandelt öffentlich. Zur Öffentlichkeit zählen jedoch nur Personen, die das Wahlrecht für die Wahl zum Jugendparlament besitzen.
- (2) Auf Antrag von mindestens 8 Mitgliedern des JuPA kann ein Tagesordnungspunkt einer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit diskutiert werden.
- (3) Sitzungen des JuPAs sind mindestens drei Werktage vorher auf dessen Internetseite mit Ort der Sitzung und Tagesordnung bekanntzugeben.
- (4) Sondersitzungen können durch den/die Jugendbürgermeister/in einberufen werden.
- (5) Der/die Jugendbürgermeister/in muss eine Sondersitzung einberufen, wenn dieses von mindestens vier Mitgliedern des JuPA gefordert wird.
- (6) Beschlüsse des JuPAs sind auf deren Internetseite öffentlich zu machen und dem/der Bürgermeister/in der Samtgemeinde Esens mitzuteilen.
- (7) Ein Mitglied kann keinen Vertreter zu JuPA-Sitzungen bestellen.
- (8) Wiederholte Abstimmungen zu einem Beschluss sind nur zulässig, wenn eine absolute Mehrheit dies fordert.
- (9) Über den Verlauf jeglicher Sitzung unter Federführung des JuPA ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag/Beschluss als abgelehnt.
- (2) Abstimmungen erfolgen öffentlich, wenn dieses nicht durch die Satzung anders geregelt ist.
- (3) Enthaltungen sind grundsätzlich möglich.

§ 12 Delegierte

- (1) Das JuPA wählt mit einfacher Mehrheit die Vertreter/innen für die Ausschüsse der Samtgemeinde bzw. auch deren Mitgliedsgemeinden und des Landkreises, sofern die Vertretungen eine entsprechende Beteiligung beschlossen haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) In ihrer Funktion als Ausschussmitglied, sollten sich die Mitglieder bzw. Delegierten an die Beschlüsse des JuPA halten.
- (3) Ist ein Ausschussmitglied außer Stande an der Sitzung des Ausschusses in den er/sie gewählt wurde teilzunehmen, kann dieser seinen/ihren Vertreter mit dieser Aufgabe betrauen. Vertreter/in ist das Mitglied, das bei der Wahl zum/zur Delegierten die zweitmeisten Stimmen erhalten hat. Der/Die Ausschussvorsitzende ist hierüber in Kenntnis zu setzen.
- (4) Ausschussvertreter/innen können jederzeit neu gewählt werden.

§ 13 Haushalt

- (1) Das JuPA erhält im Rahmen der von der Samtgemeinde Esens zu Verfügung gestellten Mittel einen eigenen selbst zu verwaltenden Haushalt. Die Gelder dürfen nur im Sinne der Satzung bzw. der Beschlüsse des JuPA verwendet werden. Das JuPA entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder. Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Die Samtgemeinde Esens sollte nach besten Möglichkeiten die finanzielle Unterstützung bereitstellen, um die produktive Arbeit des JuPA zu gewährleisten. Der Posten JuPA ist in den Haushalt der Samtgemeinde Esens fest einzuplanen.
- (2) Die Finanzverwaltung des JuPAs unterliegt dem Schriftführer.
- (3) Die Finanzen sind von jedem Mitglied jederzeit einzusehen.

§ 14 Neuwahlen

- (1) Sollten während einer Wahlperiode mindestens 4 Mitglieder nachrücken, kann die absolute Mehrheit (6 Stimmen) Neuwahlen vorschlagen. Rücken mindestens 6 Mitglieder nach, so müssen Neuwahlen stattfinden, falls dieses nicht einen unangemessenen Mehraufwand an Kosten und Arbeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt darstellt. Über Neuwahlen entscheidet der/die Jugendbürgermeister/in mit dem/der Bürgermeister/in der Samtgemeinde Esens. Sollten Neuwahlen angesetzt werden, so wird die Wahlperiode des neu gewählten JuPA um den Rest der verbleibenden Wahlperiode verlängert. Maximal sollte eine Wahlperiode 4 Jahre dauern.
- (2) Das JuPA kann mit einstimmigem Beschluss Neuwahlen beschließen. Der/Die Jugendbürgermeister/in und der/die Bürgermeister/in der Samtgemeinde Esens setzen gemeinsam einen Termin fest.

§ 15 Auflösung

- (1) Sollte der Rat der Samtgemeinde Esens nach frühestens 3 Wahlperioden des JuPAs feststellen, dass das Interesse der Jugend nicht gegeben ist, die dem JuPA übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrgenommen werden oder Missbrauch mit dem JuPA betrieben wurde, kann der Rat der Samtgemeinde Esens die Auflösung des JuPAs beschließen. Der Rat der Samtgemeinde hat zu beschließen, wie weiter zu verfahren ist.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihres Beschlusses im Rat der Samtgemeinde Esens in Kraft.
Esens, 06.12.2023

Hinrichs

Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel

Ergänzende Verfahren nach §§ 84 Abs. 4 Satz 3 NBauO, 214 Abs. 4 BauGB zu den örtlichen Bauvorschriften der Bebauungspläne:

Bebauungsplan Nr. 1 „Addenhausen“
(Anker-, Boots-, Segler- und Möwenweg),
5. Änderung, vom 29.07.2016,

Bebauungsplan Nr. 2 „Möwenweg“ vom 30.10.2019,
Bebauungsplan Nr. 3 „Seriem“

(Ulmen-, Birken- und Erlenweg), 6. Änderung, vom 31.08.2018,
Bebauungsplan Nr. 5 „Am Tief“, 4. Änderung, vom 30.11.2017,
Bebauungsplan Nr. 6 „L 6-Neuharlinger/Altharlinger Sieltief“,
7. Änderung, vom 30.10.2015,

Bebauungsplan Nr. 7 „Addenhausen“
(Verlängerung Segler-, Boots- und Wiesenweg,
Fock- und Besanweg), 2. Änderung, vom 29.07.2016,

Bebauungsplan Nr. 7 „Addenhausen“
(Verlängerung Segler-, Boots- und Wiesenweg,
Fock- und Besanweg), 3. Änderung, vom 31.07.2018,

Bebauungsplan Nr. 8 „Am Seedeich“,
1. Änderung, vom 30.11.2017,

Bebauungsplan Nr. 18 „Am Großen Tief“,
3. Änderung, vom 31.03.2016,

Bebauungsplan Nr. 22 „Slurpad-Mathildenhofweg“
vom 29.07.2016,

Bebauungsplan Nr. 27 „Unner up Weg Ost/Toppweg“,
1. Änderung, vom 30.11.2017,

Bebauungsplan Nr. 28 „Einkaufen und Wohnen
Neuharlingersiel West“,
1. Änderung, vom 30.12.2013,

Bebauungsplan Nr. 30 „Wohnen am Wasser –
Neuharlingersiel West“ vom 31.10.2014,

Bebauungsplan Nr. 30 „Wohnen am Wasser –
Neuharlingersiel West“,
1. Änderung, vom 31.07.2018,

Bebauungsplan Nr. 32 „Gulphof Carolinenhof“ vom 31.07.2014,

Bebauungsplan Nr. 33 „Touristisches Wohngebiet Ortsmitte –
Erweiterung“, Neufassung, vom 31.07.2018,

Bebauungsplan Nr. 1 „Altharlingersiel, Am Kolk“,
1. Änderung, vom 29.12.2017,

Bebauungsplan Nr. 2 „Altharlingersiel, Am alten Deich“,
1. Änderung, vom 31.07.2018,

Bebauungsplan Nr. 3 „Altharlingersiel, Ortskern“,
2. Änderung, vom 29.12.2017,

Bebauungsplan Nr. 2 „Hartward“, 1. Änderung, vom 30.11.2017

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat am 01.12.2022 in öffentlicher Sitzung nach §§ 84 Abs. 4 Satz 3 NBauO, 214 Abs. 4 BauGB die rückwirkende Inkraftsetzung der örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO zu den o.g. Bebauungsplänen beschlossen.

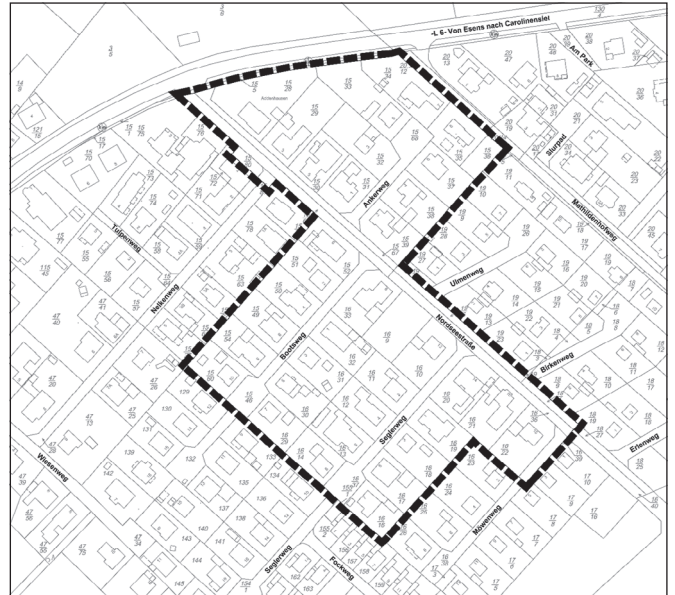
Die örtlichen Bauvorschriften zu den o.g. Bebauungsplänen treten jeweils als Satzungen im Rahmen der ergänzenden Verfahren nach §§ 84 Abs. 4 Satz 3 NBauO, 214 Abs. 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 84 Abs. 4 Satz 3 NBauO, 214 Abs. 4 BauGB jeweils rückwirkend zum Zeitpunkt des genannten Inkrafttretens des jeweiligen Bebauungsplanes in Kraft.

Die Satzungen können einschließlich der Begründungen bei der Gemeinde Neuharlingersiel im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, Zimmer 2, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzungen einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen.

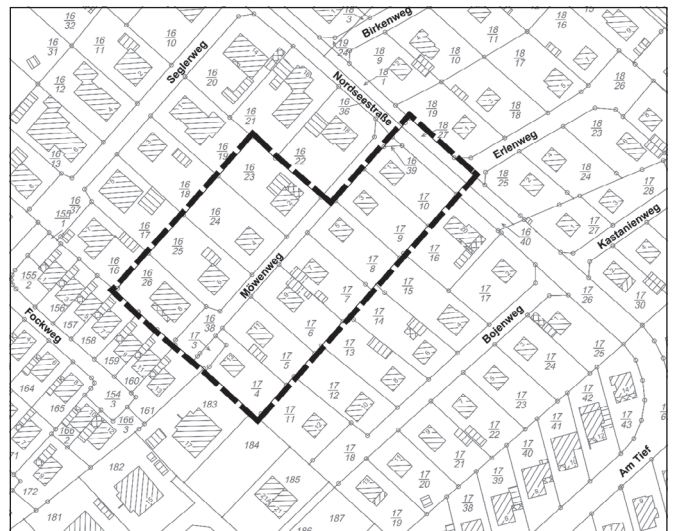
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

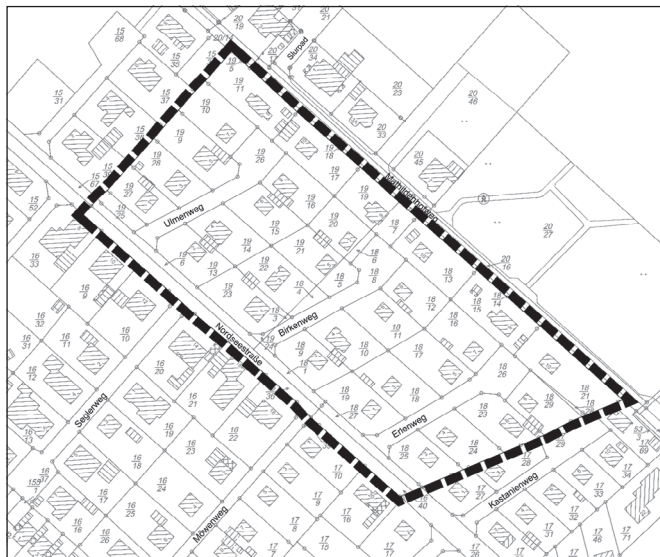
Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne, denen die örtlichen Bauvorschriften jeweils beigelegt sind, für die die ergänzenden Verfahren durchgeführt wurden, sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich:



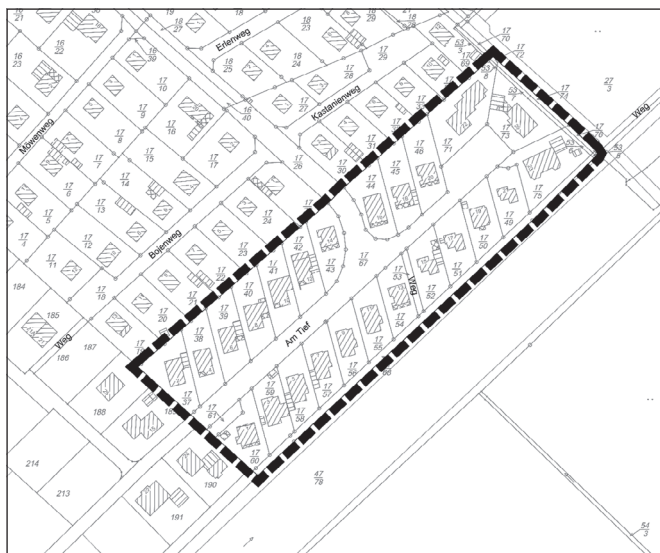
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1 „Addenhausen“ (Anker-, Boots-, Segler- und Möwenweg), 5. Änderung



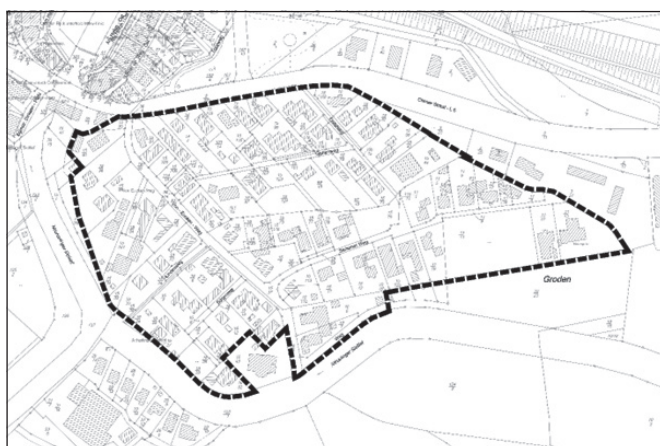
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 2 „Möwenweg“



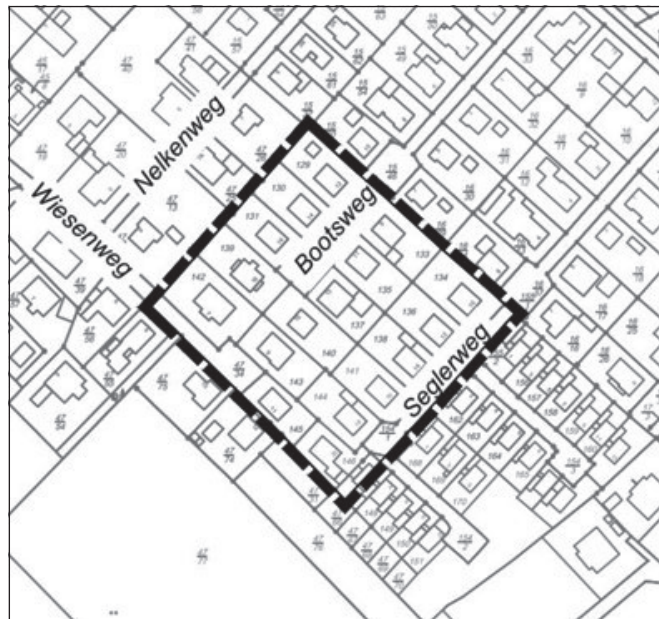
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 3 „Seriem“ (Ulmen-, Birken- und Erlenweg), 6. Änderung



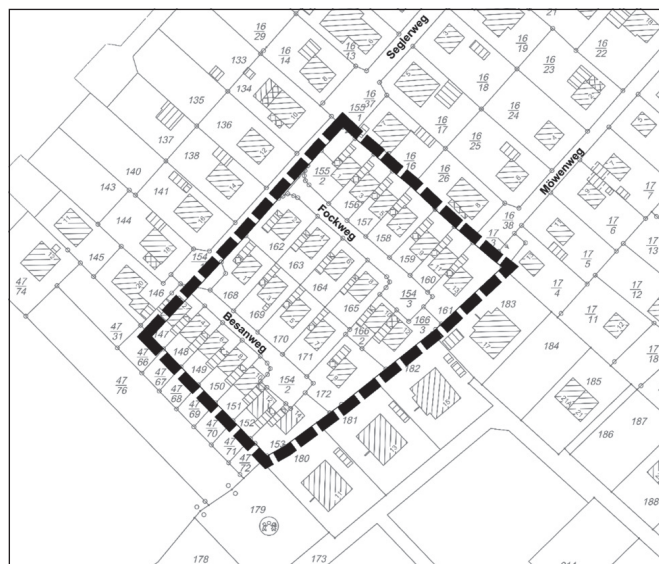
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 5 „Am Tief“, 4. Änderung



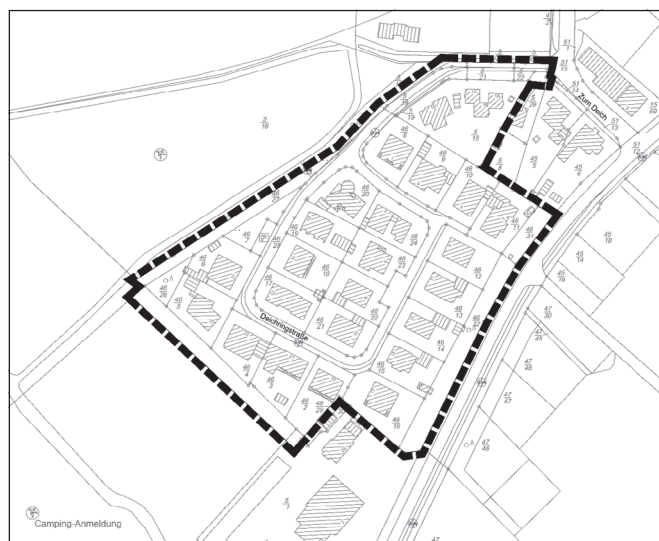
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 6 „L 6-Neuharlinger/Altharlinger Siltief“, 7. Änderung



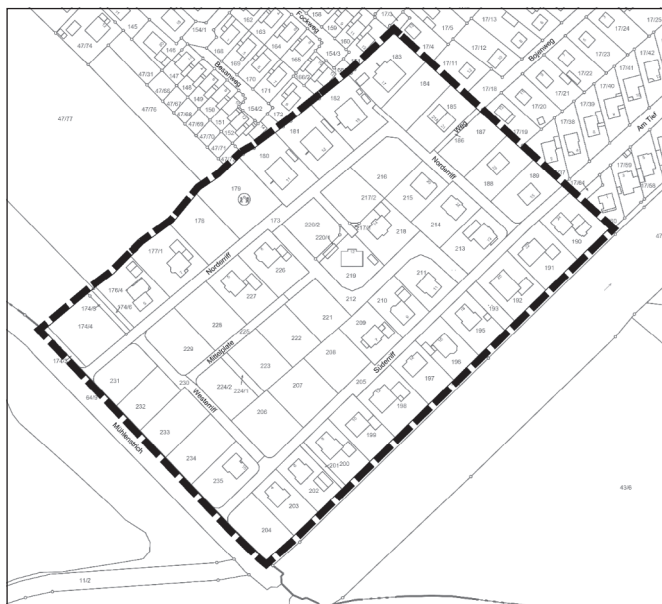
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 7 „Addenhausen“ (Verlängerung Segler-, Boots- und Wiesenweg, Fock und Besanweg), 2. Änderung



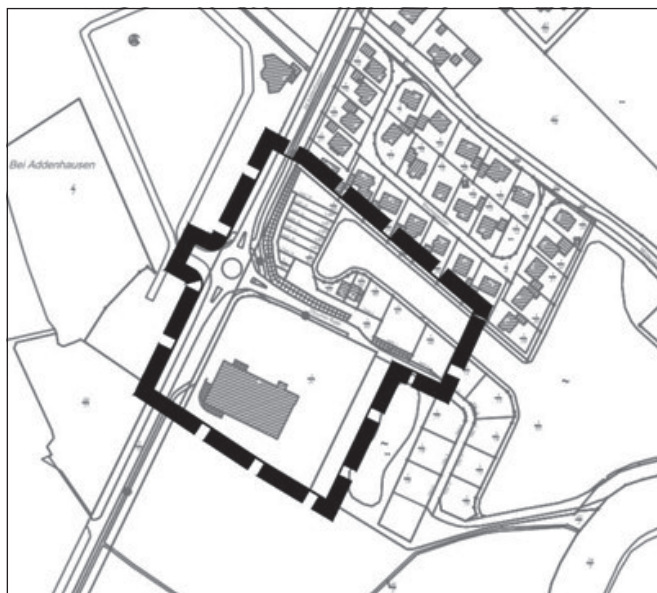
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 7 „Addenhausen“ (Verlängerung Segler-, Boots- und Wiesenweg, Fock- und Besanweg), 3. Änderung



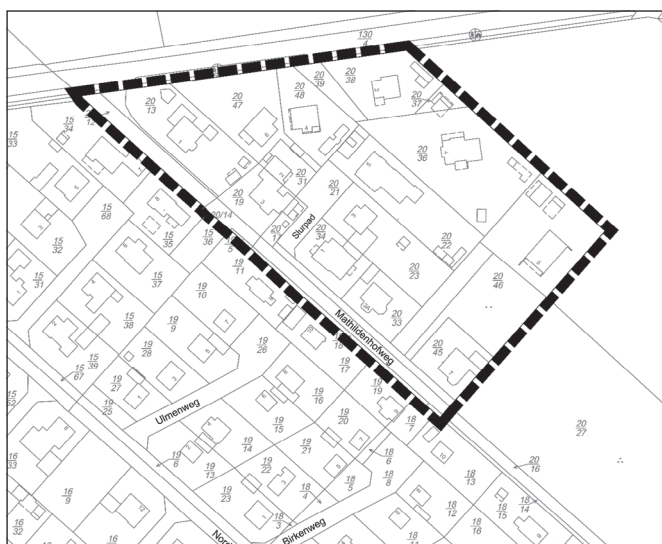
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 8 „Am Seedeich“, 1. Änderung



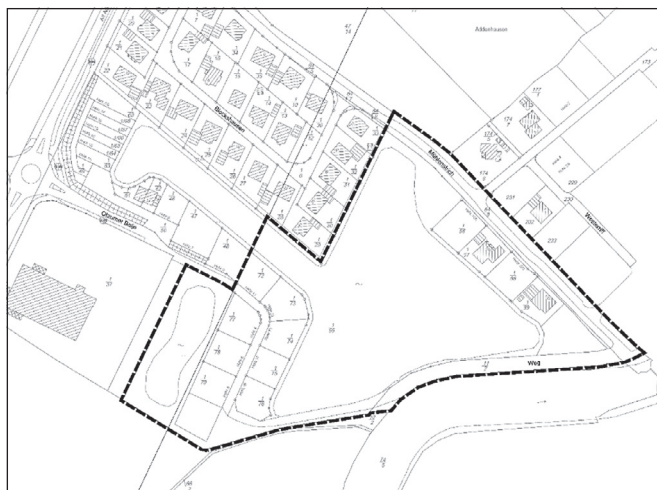
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 18 „Am Großen Tief“, 3. Änderung



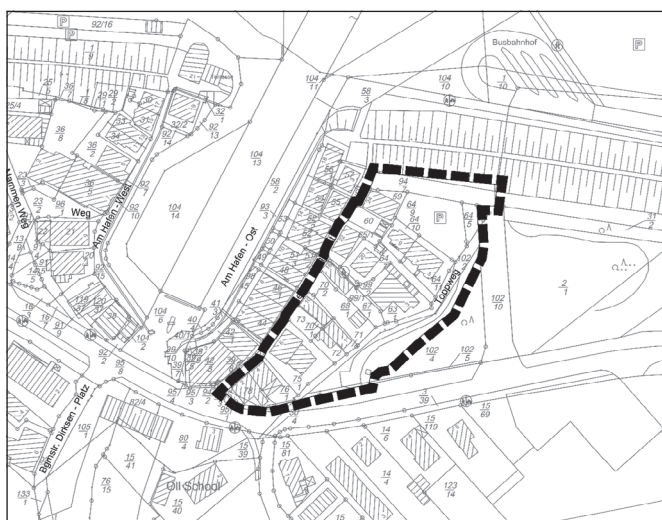
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 28 „Einkaufen und Wohnen Neuharlingersiel West“, 1. Änderung



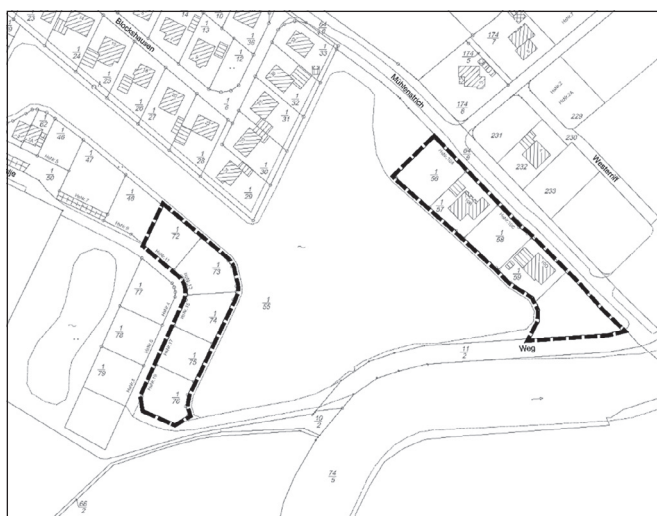
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 22 „Slurpad-Mathildenhofweg“



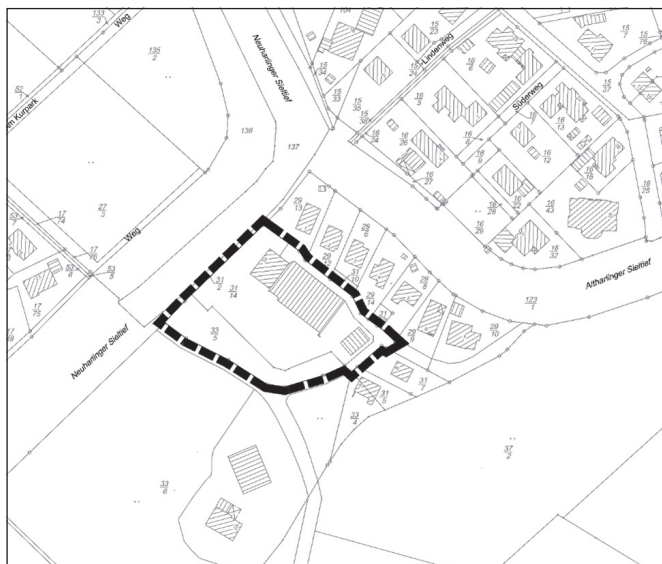
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 30 „Wohnen am Wasser – Neuharlingersiel West“



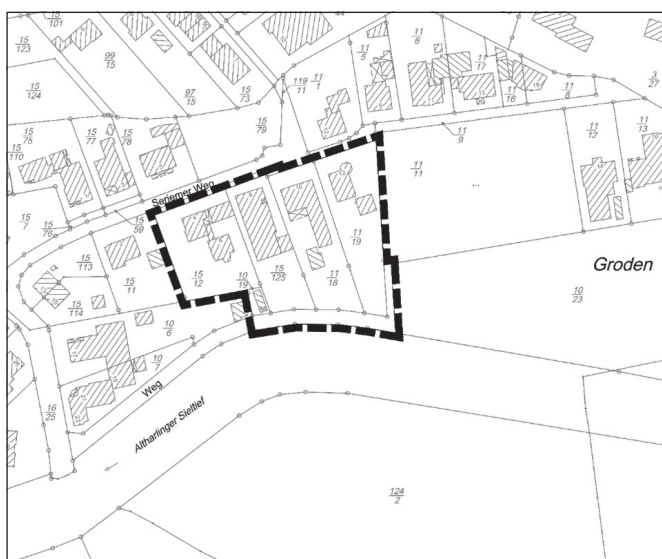
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 27 „Unner up Weg Ost/Toppweg“, 1. Änderung



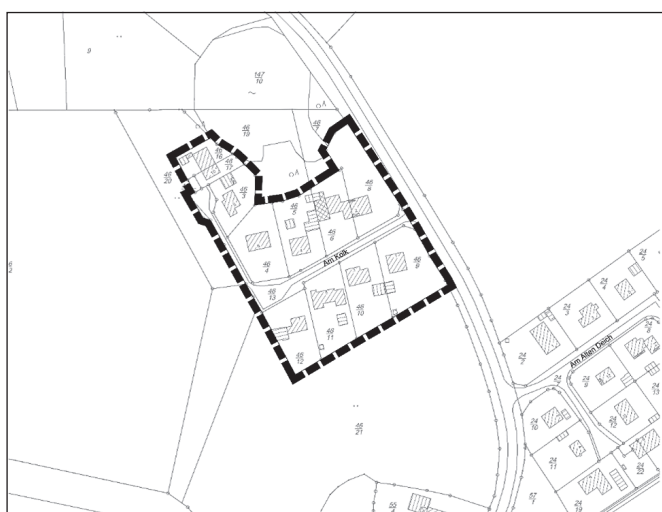
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 30 „Wohnen am Wasser – Neuharlingersiel West“, 1. Änderung



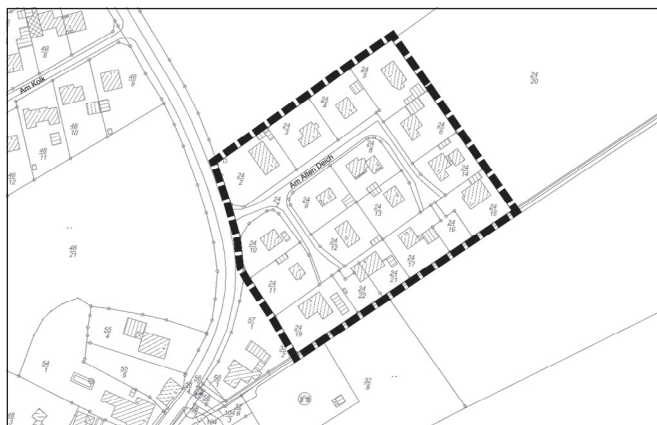
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 32 „Gelfhof Carolinenhof“



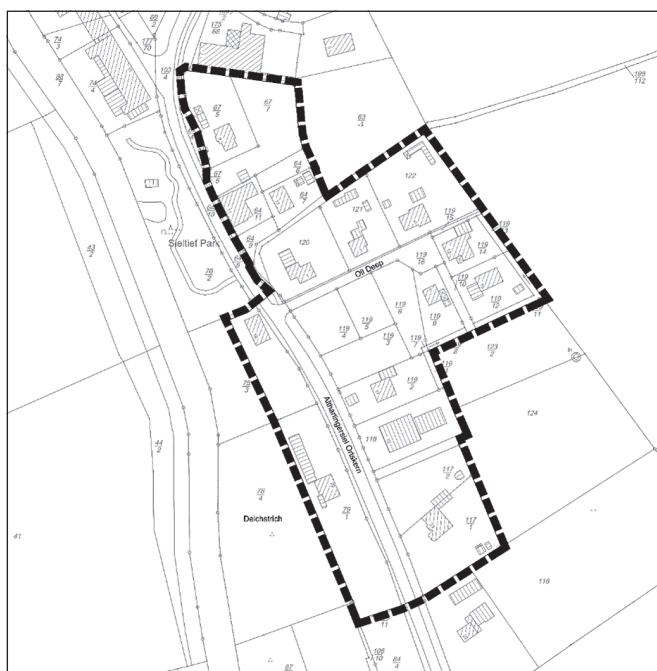
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 33 „Touristisches Wohngebiet Ortsmitte – Erweiterung“, Neufassung



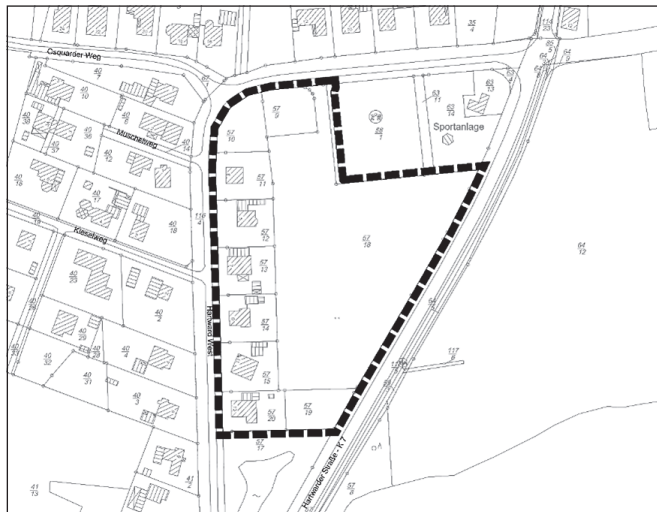
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1 „Altharlingersiel, Am Kolk“, 1. Änderung



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 2 „Altharlingersiel, Am alten Deich“, 1. Änderung



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 3 „Altharlingersiel, Ortskern“, 2. Änderung



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 2 „Hartward“, 1. Änderung

Neuharlingersiel, 19.12.2023

Der Bürgermeister
Peters

**Bekanntmachung des Beschlusses
über den Jahresabschluss 2010
der Gemeinde Spiekeroog
einschließlich Hinweis auf die Auslegung
des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes
des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010**

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – in der zurzeit gültigen Fassung – gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 21.06.2012 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

(1) Der Gemeinderat beschließt nach Vorlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes die Jahresrechnung für das Jahr 2010.

(2) Dem Bürgermeister wird die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom **04.01.2024 bis einschließlich 12.01.2024** im Rathaus der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, öffentlich aus.

Spiekeroog, den 27.11.2023

Gemeinde Spiekeroog
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung des Beschlusses
über den Jahresabschluss 2011
der Gemeinde Spiekeroog
einschließlich Hinweis auf die Auslegung
des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes
des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011**

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – in der zurzeit gültigen Fassung – gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 23.11.2023 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog beschließt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung gemäß § 129 Abs.2 NKomVG.

Der Jahresabschluss 2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom **04.01.2024 bis einschließlich 12.01.2024** im Rathaus der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, öffentlich aus.

Spiekeroog, den 27.11.2023

Gemeinde Spiekeroog
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung des Beschlusses
über den Jahresabschluss 2012
der Gemeinde Spiekeroog
einschließlich Hinweis auf die Auslegung
des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes
des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012**

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – in der zurzeit gültigen Fassung – gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 23.11.2023 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog beschließt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung gemäß § 129 Abs.2 NKomVG.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom **04.01.2024 bis einschließlich 12.01.2024** im Rathaus der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, öffentlich aus.

Spiekeroog, den 27.11.2023

Gemeinde Spiekeroog
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung des Beschlusses
über den Jahresabschluss 2013
der Gemeinde Spiekeroog
einschließlich Hinweis auf die Auslegung
des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes
des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013**

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – in der zurzeit gültigen Fassung – gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 23.11.2023 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog beschließt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung gemäß § 129 Abs.2 NKomVG.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom **04.01.2024 bis einschließlich 12.01.2024** im Rathaus der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, öffentlich aus.

Spiekeroog, den 27.11.2023

Gemeinde Spiekeroog
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung des Beschlusses
über die Satzung zur 2. Änderung
der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
der Gemeinde Spiekeroog**

**Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
der Gemeinde Spiekeroog**

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), in Verbindung mit der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 161) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Spiekeroog vom 14.10.2010 erlassen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Spiekeroog, *zuletzt geändert durch Satzung vom 03.09.2020*, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Spiekeroog, den 22.12.2023

Gemeinde Spiekeroog
Patrick Kösters
Der Bürgermeister

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und den §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende 6. Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Friedeburg vom 18.12.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30.12.2003, S. 72, S. 27), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30.12.2020, S. 123), beschlossen:

Art. I

§ 3 (Gebührensätze) erhält folgende neue Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| – aus Kleinkläranlagen | 75,82 EUR/cbm |
| – des angelieferten Fäkalabwassers | 38,32 EUR/cbm |
| – aus abflusslosen Gruben | 59,06 EUR/cbm |

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Friedeburg, den 07.12.2023

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister
H. Goetz

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Friedeburg vom 25.03.2004 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und den §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende 5. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Friedeburg vom 25.03.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 28.05.2004, S. 27), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30.12.2020, S. 123), beschlossen:

Art. I

§ 13 (Gebührensätze) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt jährlich ab dem 01.01.2024:

3,77 EUR je cbm Schmutzwasser

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Friedeburg, den 07.12.2023

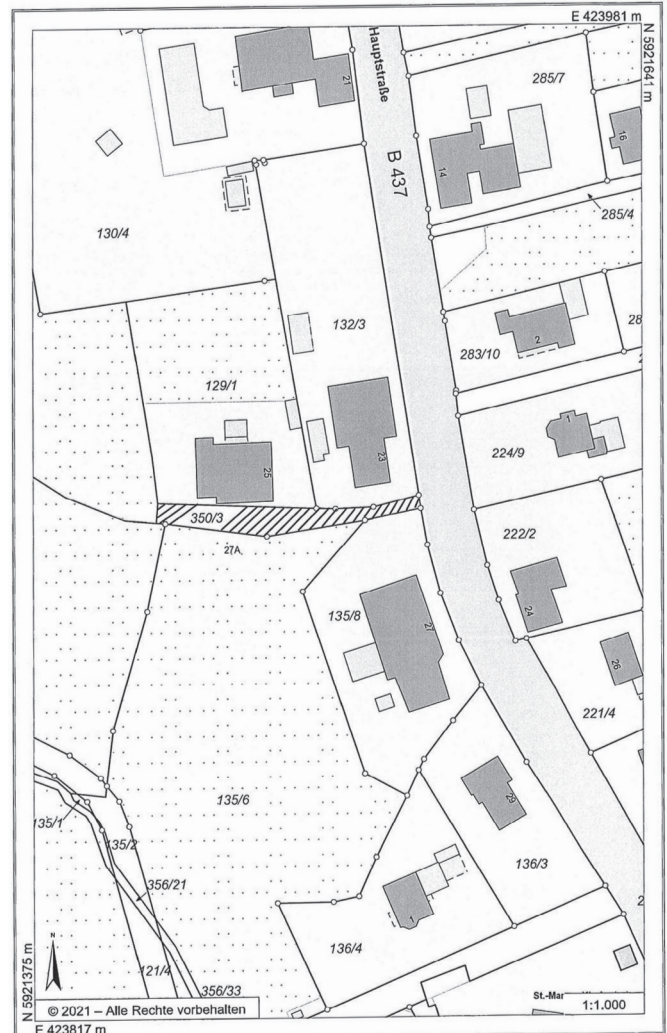
Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister
H. Goetz

Bekanntmachung

Widmung einer Gemeindestraße in Marx

Gemäß § 6 des Nieders. Straßengesetzes vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes

vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), wird lt. Beschluss des Rates der Gemeinde Friedeburg vom 07.12.2023 die Straße in Marx (Flurstück 350/3 der Flur 2 von der Gemarkung Marx) mit Wirkung vom 01.02.2024 dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straße erhält den Straßennamen „Am Gang“. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben und gegen die Gemeinde Friedeburg zu richten.



Friedeburg, den 29.12.2023

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Blomberg

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 12.10.2023 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Blomberg zum 31.12.2018 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 22.06.2023 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **6.255.543,91 €** und einem Jahresüberschuss von **+ 185.829,79 €** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2018 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **90.561,09 €** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2018 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **95.268,70 €** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Blomberg wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 10.01.2024 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Blomberg, den 11.12.2023

Gemeinde Blomberg
Der Bürgermeister
Ihnken

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Eversmeer

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 27.09.2023 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Eversmeer zum 31.12.2018 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 22.06.2023 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.892.103,29 €** und einem Jahresüberschuss von **+ 117.653,25 €** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

- (2) Der Jahresüberschuss 2018 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **86.412,51 €** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2018 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **31.240,74 €** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Eversmeer wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 10.01.2024 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Eversmeer, den 11.12.2023

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister
Freese

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Neuschoo

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 10.10.2023 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Neuschoo zum 31.12.2018 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 22.06.2023 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **2.363.815,10 €** und einem Jahresüberschuss von **+ 30.871,60 €** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

- (2) Der Jahresüberschuss 2018 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **55.243,18 €** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Der Bürgermeisterin der Gemeinde Neuschoo wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 10.01.2024 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Neuschoo, den 11.12.2023

Gemeinde Neuschoo
Die Bürgermeisterin
Rabenstein

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Ochtersum

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 04.10.2023 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Ochtersum zum 31.12.2018 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 22.06.2023 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **2.155.814,90 €** und einem Jahresüberschuss von **+ 266.924,04 €** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

- (2) Der Jahresüberschuss 2018 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **36.536,56 €** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2018 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **230.387,48 €** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Ochtersum wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 10.01.2024 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Ochtersum, den 11.12.2023

Gemeinde Ochtersum
Der Bürgermeister
Pfaß

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Schweindorf

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 20.09.2023 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Schweindorf zum 31.12.2018 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 22.06.2023 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.538.048,78 €** und einem Jahresüberschuss von **+ 68.953,87 €** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

- (2) Der Jahresüberschuss 2018 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **79.027,87 €** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde Schweindorf wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom

02.01.2024 bis einschließlich 10.01.2024 im Rathaus in Westerholt,
Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.
Schweindorf, den 11.12.2023

Gemeinde Schweindorf
Die Bürgermeisterin
Siebels-Janßen

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Utarp

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Utarp in seiner Sitzung am 14.09.2023 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Utarp zum 31.12.2018 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 22.06.2023 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.525.224,91 €** und einem Jahresüberschuss von **+ 180.049,62 €** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2018 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **39.398,84 €** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
Der Jahresüberschuss 2018 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **140.650,78 €** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Der Bürgermeisterin der Gemeinde Utarp wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 10.01.2024 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.
Utarp, den 11.12.2023

Gemeinde Utarp
Die Bürgermeisterin
Bohms

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Westerholt

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 07.11.2023 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Westerholt zum 31.12.2018 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 22.06.2023 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **10.727.683,08 €** und einem Jahresüberschuss von **+ 26.826,49 €** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2018 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **67.182,20 €** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Der Bürgermeisterin der Gemeinde Westerholt wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 10.01.2024 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.
Westerholt, den 11.12.2023

Gemeinde Westerholt
Die Bürgermeisterin
de Vries-Wiemken

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Samtgemeinde Holtriem

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 28.09.2023 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Holtriem zum 31.12.2018 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 22.06.2023 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **31.797.474,70 €** und einem Jahresüberschuss von **+ 923.020,90 €** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2018 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **924.927,49 €** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Dem Samtgemeindebürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 10.01.2024 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.
Westerholt, den 11.12.2023

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Ahrends

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Nenndorf

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 08.12.2023 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Nenndorf zum 31.12.2018 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 22.06.2023 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.980.849,17 €** und einem Jahresüberschuss von **+ 181.717,71 €** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2018 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **181.565,71 €** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
Der Jahresüberschuss 2018 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **152,00 €** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Nenndorf wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 10.01.2024 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.
Nenndorf, den 11.12.2023

Gemeinde Nenndorf
Der Bürgermeister
Niehuisen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ochtersum

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), in Verbindung mit § 1 des Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetzes vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. Seite 423) hat der Rat der Gemeinde Ochtersum am 07.12.2023 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Ochtersum wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A | - | 410 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | - | 410 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | - | 410 v. H. |

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Die bisherige Hebesatz-Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.

Ochtersum, den 07.12.2023

(Siegel)

Pfaff
(Bürgermeister)

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 15.12.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 59), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 189), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen = 73,43 €/m³.

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Westerholt, den 14.12.2023

(Siegel)

Samtgemeinde Holtriem
Ahrends
SG-Bürgermeister

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung –

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Holtriem vom 22.11.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 82), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 189), wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt **3,43 €/m³**.

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Westerholt, den 14.12.2023

(Siegel)

Samtgemeinde Holtriem
Ahrends
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Trinkwasser-Versorgungsbedingungen

Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV

Gültig ab 1. Januar 2024

...

§ 3 Wasserbezugspreis (§ 4 AVBWasserV)

1. Der Wasserbezugspreis setzt sich zusammen aus dem Wasserpreis und dem Grundpreis.

Als Bemessungsgrundlage für den Grundpreis gelten wirtschaftliche Einheiten im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen als Ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV.

...

§ 12 Laufzeit des Versorgungsvertrages (§ 32 AVBWasserV)

...

4. Bei einer zeitweiligen Stilllegung des Anschlusses auf Veranlassung des Grundstückseigentümers ist der für alle vorhandenen Einheiten vorgesehene Grundpreis weiterzuzahlen.

§ 13 Änderungsvorbehalt

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband behält sich eine Änderung der „Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV“ jederzeit vor. Sie werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse und den Amtsblättern der Mitgliedslandkreise für die Anschlussnehmer wirksam.

§ 14 Datenschutz

Der OOWV verarbeitet im Rahmen der Wasserversorgung personenbezogene Daten. Nähere Informationen zum Datenschutz werden in den Datenschutzzinformationen für Kunden zur Verfügung gestellt. Bestehen Nießbrauchrechte oder sonstige dingliche oder sachliche Nutzungsrechte Dritter an einem Grundstück, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Datenschutzzinformationen allen betroffenen Personen zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Vertragsbestimmungen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ treten gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2023 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser

Telefon 04401 / 916-0

www.oowv.de

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Versorgungsbedingungen

Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser

Gültig ab 1. Januar 2024

§ 1 Lieferungen und Leistungen

...

1. Trinkwasserpreis

Der Trinkwasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt

Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
1,32/m ³	0,09	1,41/m ³

...

2. Grundpreis

Der Grundpreis wird nach der Anschlussnennweite und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten berechnet und beträgt

Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
---------	------------	----------

a) Anschlüsse für unbebaute Grundstücke	mtl.	7,13	0,50	7,63
b) Anschlüsse für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungs-				

bedingungen zur AVBWasserV	mtl.	7,13	0,50	7,63
c) Anschlüsse, deren Zähler jährlich aus- und eingebaut werden	mtl.	14,48	1,01	15,49
d) Anschlüsse mit folgenden Nennweiten, soweit diese für die erste wirtschaftliche Einheit erforderlich werden:				
50 mm	mtl.	11,14	0,78	11,92
80 mm	mtl.	28,52	2,00	30,52
100 mm	mtl.	44,56	3,12	47,68
125 mm bis 150 mm	mtl.	84,25	5,90	90,15
200 mm	mtl.	178,25	12,48	190,73

Für jede weitere wirtschaftliche Einheit wird zusätzlich der Grundpreis nach Ziffer b) berechnet.

...

§ 2 Leistungsentgelte für Standrohre

...

	Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
b) Miete pro angefangenen Monat	37,90	2,65	40,55
c) Trinkwasserpreis pro entnommenem m ³	2,00	0,14	2,14

...

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Preisregelungen tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2023 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Aufhebung der bisherigen Preisregelungen zum 01.01.2024 in Kraft.

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser

Telefon 04401 / 916-0

www.oowv.de

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Samtgemeinde Esens vom 01.11.2022

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Samtgemeinde Esens vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

Der Verband kann vom Gebührenpflichtigen den Einbau und die Verwendung einer geeigneten und mit dem Verband abgestimmten Schmutzwassermengenmesseinrichtung auf dessen Kosten und die Übermittlung der von der Schmutzwassermesseinrichtung gemessenen Schmutzwassermengen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengenmesseinrichtung abzulesen und zu überprüfen.

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

II. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 2,88 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

III. Änderung von § 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser ermittelt. Ist keine Vorbehandlungsanlage vorhanden, erfolgt die Beprobung nach Satz 1 am Ort des Anfalls des Schmutzwassers; die Beprobung kann an der Einleitstelle erfolgen, wenn zuvor keine Vermischung mit anderem Abwasser erfolgt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.

IV. Änderung von § 17

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Spiekeroog vom 01.11.2022

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Spiekeroog vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

Der Verband kann vom Gebührenpflichtigen den Einbau und die Verwendung einer geeigneten und mit dem Verband abgestimmten Schmutzwassermengensmesseinrichtung auf dessen Kosten und die Übermittlung der von der Schmutzwassermengensmesseinrichtung gemessenen Schmutzwassermengen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengensmesseinrichtung abzulesen und zu überprüfen.

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

II. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 3,94 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

III. Änderung von § 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser ermittelt. Ist keine Vorbehandlungsanlage vorhanden, erfolgt die Beprobung nach Satz 1 am Ort des Anfalls des Schmutzwassers; die Beprobung kann

an der Einleitstelle erfolgen, wenn zuvor keine Vermischung mit anderem Abwasser erfolgt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.

IV. Änderung von § 17

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 4

Nach Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

Bei der Anlieferung des Inhalts von mobilen Toiletten mit Sanitärzusätzen (z. B. Chemietoiletten, „Dixi“-Toiletten, Bautoiletten) ist die angelieferte Menge maßgebend. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter.

II. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfuhr montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, 74,64 Euro.

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 15,44 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 50,78 Euro pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

Nach Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 eingefügt:

Die Entsorgungsgebühr für die Behandlung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (z. B. Chemietoiletten, „Dixi“-Toiletten, Bautoiletten) beträgt 49,02 EUR je angefangener m³.

III. Änderung der Anlage

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Samtgemeinde Barnstorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf durch den OOWV vom 04.12.2023
---------------------------	---

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) sowie i. V. m. den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und seinen Verbandsmitgliedern über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß **Anlage** zu dieser Satzung hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der in der Anlage genannten Gemeinden und Städten anfallenden Schmutzwassers eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der Verband.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
- (5) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim Verband verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Die in dieser Satzung genannte **Anlage** ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Entleeren, Abfahren und Behandeln des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers, soweit der Verband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser,
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei dem Verband und dessen Beauftragten.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie alle sonstigen Einrichtungen, die der Sammlung und Behandlung

des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms auf dem Grundstück dienen.

- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, soweit kein Recht und keine Pflicht zum Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bestehen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, alles in einer abflusslosen Sammelgrube anfallende Schmutzwasser bzw. alles in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamm – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der Verband an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Verband kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der/die Grundstückseigentümer/in die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des Verbandes angemessene Sicherheit leistet.
- (5) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.
- (6) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern,
 - a) wenn die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, oder
 - b) um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden, oder
 - c) um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Der Verband nimmt die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 57 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 57 WHG Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 57 WHG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen.
- (2) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser in unzulässiger Weise in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden in den zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Anlagen zu beseitigen.
- (3) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 6 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - a) die zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - b) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - c) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen sowie
 - d) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
 - e) die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst gefährden oder ihren Betrieb erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - f) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
 - g) die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - h) das in der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung tätige Personal gefährden oder
 - i) die angeschlossenen Grundstücke gefährden.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:
 - a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Feuchttücher, Hygieneartikel, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - d) Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabseidung verhindern;
 - e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Wassertwassers;
 - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - g) Inhalte mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen;
 - h) nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - i) Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser;
 - j) Medikamente und pharmazeutische Produkte;

- k) Schmutzwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht;
 - l) radioaktive Stoffe;
 - m) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
 - n) feuergefährliche oder explosive Stoffe;
 - o) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
 - p) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern
 - q) Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 100 kW.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser bzw. im in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
 - (4) Schmutzwasser darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die in diesem Absatz genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
 - a) Allgemeine Parameter:
 - aa) Temperatur: 35° C
 - bb) pH-Wert: wenigstens: 6,5
höchstens: 10,0
 - b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe: 300 mg/l
 - c) Kohlenwasserstoffe:
 - aa) Kohlenwasserstoffindex: 20 mg/l
 - bb) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l
 - cc) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor Cl: 0,5 mg/l
 - d) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - aa) Arsen (As) 0,5 mg/l
 - bb) Blei (Pb) 1,0 mg/l
 - cc) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
 - dd) Chrom-6-wertig (Cr) 0,2 mg/l
 - ee) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
 - ff) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
 - gg) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
 - hh) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
 - ii) Selen (Se) 1,0 mg/l
 - jj) Zink (Zn) 5,0 mg/l
 - kk) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
 - ll) Kobalt (Co) 2,0 mg/l
 - mm) Silber (Ag) 0,5 mg/l
 - nn) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
 - oo) Barium (Ba) 5,0 mg/l
 - e) Anorganische Stoffe (gelöst)
 - aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+NH₃-N) mit 100 mg/l
 - bb) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l
 - cc) Sulfid (S) 2 mg/l
 - f) Organische Stoffe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/l
 - (5) Für in Abs. 4 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall vom Verband festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.

- (6) Die in Abs. 4 genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Schmutzwassers oder vor der Vermischung mit anderem Abwasser.
- (7) Der Verband kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen (§ 13 Abs. 1). Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.
- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

§ 7 Pflicht zur Anzeige der Entwässerung

- (1) Der Anschluss an und das Einleiten des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bedürfen der Anzeige (Entwässerungsanzeige). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der der Entwässerungsanzeige zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bzw. Verhältnisses des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes bedürfen ebenfalls einer Anzeige.
- (2) Anzeigen nach Abs. 1 hat der/die Grundstückseigentümer/in in Textform vorzunehmen.
- (3) Der Verband kann den Anschluss an und das Einleiten des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung untersagen, wenn die angezeigte Entwässerung nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (4) Er kann Untersuchungen der Beschaffenheit des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes, sofern dies zur Entscheidung über eine Untersagung der Entwässerung erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (5) Die Entwässerungsanzeige gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (6) Vor Ablauf von drei Monaten nach der Entwässerungsanzeige darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

§ 8 Anforderungen an die Entwässerungsanzeige

- (1) Die Entwässerungsanzeige ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem Verband einzureichen. Bei allen anderen Vorhaben ist die Entwässerungsanzeige drei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.
Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist die Entwässerungsanzeige mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, beim Verband vorzulegen.
- (2) Die Entwässerungsanzeige hat zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage;
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer,
 - Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft,
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahrts- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug

- d) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebs, dessen Schmutzwasser bzw. in einer Kleinkläranlage anfallender Schlamm eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers bzw. des voraussichtlich in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlammes je nach Menge und Beschaffenheit;

- e) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers bzw. des in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlammes,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.

- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb

- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Für die Anzeige von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage oder der der Entwässerungsanzeige zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bzw. Verhältnisse des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

§ 9 Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können.
- (3) Andere Anlagen als abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen, deren Inhalt der Nachweispflicht als Abfall gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) unterliegt, werden vom Verband nicht entleert.
- (4) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder auf dessen Grundlage erlassener Rechtsvorschriften der zuständigen Behörde angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubeninhalt übertragen werden können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage vor der Entleerung desinfizieren zu lassen.

§ 10 Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf vom Verband oder durch von ihm Beauftragte entleert. Mehrkammerabsetzgruben müssen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, entleert werden. Mehrkammerausfaulgruben müssen mindestens im zweijährigen Abstand entleert werden. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er/sie die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber dem Verband rechtzeitig – mindestens drei Wochen vorher – anzuzeigen.
- (2) Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 11 Besondere Regelungen für Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen werden vom Verband oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter

ter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem Verband innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

- (3) Eine Entleerung der Vorklärung hat bedarfsgerecht zu erfolgen.
- (4) Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 12 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser bzw. der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben.
- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Schmutzwasser Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder 2 und liegt kein Fall des § 6 Abs. 3 vor, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (4) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der/die Grundstückseigentümer/in rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist dem Verband anzuzeigen.

§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes entnehmen und untersuchen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen und Rückstausicherungen müssen zugänglich sein.

§ 14 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonst gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sich erheblich ändern, so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und

des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Zutrittsrechte

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und Beauftragten des Verbandes zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und den von ihm Beauftragten zum Zwecke der Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen ungehindert Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren.

§ 16 Befreiungen

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 17 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Im Übrigen ist die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Grundstückseigentümer/in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (6) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den der Verband bei Erlass der Satzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (7) Die Haftung des Verbandes nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben oder der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
 - entgegen § 3 Abs. 3 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet;
 - entgegen § 5 oder § 6 Abwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 - entgegen § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung nicht anzeigt;
 - entgegen § 9 Abs. 2 die Entleerung behindert;
 - entgegen § 10 Abs. 1 die rechtzeitige Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von dem Verband beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 - entgegen § 11 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von dem Verband beauftragte Dritte vornehmen lässt;

- entgegen § 12 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
- entgegen § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- entgegen § 15 dem Verband und dessen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 19 Übergangsregelung

- Vor Inkrafttreten der Satzung erfolgte Anzeigen der Entwässerung gelten als Entwässerungsanzeigen im Sinne dieser Satzung.
- Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist die Entwässerungsanzeige gemäß § 8 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes vom 01.11.2022 außer Kraft.

Anlage

Anlage – Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde

Gemeinde Bakum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bakum durch den OOWV vom 11.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.12.2000, unterzeichnet am 21.12.2021/12.01.2022
Gemeinde Barßel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Barßel durch den OOWV vom 05.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 05.07.2004, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Bassum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Bassum durch den OOWV vom 19.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2000, unterzeichnet am 20.07./22.07.2021
Gemeinde Berne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Berne durch den OOWV vom 03.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.1998, unterzeichnet am 28.06./04.07.2022
Gemeinde Bösel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bösel durch den OOWV vom 20.10.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.10.2000, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Stadt Brake	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Brake durch den OOWV vom 31.08.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 31.08.2000, unterzeichnet am 26.07./01.08.2021
Gemeinde Butjadingen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Butjadingen durch den OOWV vom 20.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 09.07./14.07.2021
Gemeinde Cappeln	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Cappeln durch den OOWV vom 03.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.2008, unterzeichnet am 31.03./07.04.2021
Stadt Damme	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Damme durch den OOWV vom 01.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.07.2004, unterzeichnet am 21.10./28.10.2021
Stadt Dinklage	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Dinklage durch den OOWV vom 26.07.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.07.2005, unterzeichnet am 28.12.2021/12.01.2022
Stadt Elsflth	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Elsflth durch den OOWV vom 16.12./21.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.03.1999, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Samtgemeinde Esens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Esens durch den OOWV vom 22.12.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.12.1999, unterzeichnet am 05.10. / 07.10.2022

Gemeinde Essen (Oldb.)	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Essen (Oldb.) durch den OOWV vom 24.06.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 24.06.1999, unterzeichnet am 25.03./31.03.2021
Gemeinde Ganderkesee	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ganderkesee durch den OOWV vom 22.04.2005	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.04.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021
Gemeinde Hagen im Bremischen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hagen im Bremischen durch den OOWV vom 19.11.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.11.2002, unterzeichnet am 21.01./25.01.2021
Gemeinde Hatten	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hatten durch den OOWV vom 21.02.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.02.2008, unterzeichnet am 17.09./05.11.2021
Gemeinde Holdorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holdorf durch den OOWV vom 16.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.12.2003, unterzeichnet am 19.10./21.10.2021
Gemeinde Hude	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hude durch den OOWV vom 28.10.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 28.10.1998, unterzeichnet am 04.08./09.08.2021
Gemeinde Jade	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Jade durch den OOWV vom 26.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.11.2004, unterzeichnet am 10.08./23.08.2021
Gemeinde Lastrup	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lastrup durch den OOWV vom 07.05.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.05.2004, unterzeichnet am 12.07./19.07.2021
Gemeinde Lemwerder	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lemwerder durch den OOWV vom 01.03.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.03.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021
Gemeinde Lindern	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lindern durch den OOWV vom 02.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 02.12.2008, unterzeichnet am 28.04./05.05.2021
Stadt Lohne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Lohne durch den OOWV vom 25.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 25.11.2004, unterzeichnet am 24.01./07.02.2022
Gemeinde Molbergen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Molbergen durch den OOWV vom 15.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 15.12.2003, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Oldenburg	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Oldenburg durch den OOWV vom 20.12.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 15.07./04.08.2021
Gemeinde Ovelgönne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ovelgönne durch den OOWV vom 01.11.2001	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.11.2001, unterzeichnet am 27.05./31.05.2021
Gemeinde Saterland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Saterland durch den OOWV vom 29.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.11.2004, unterzeichnet am 01.07./07.07.2021
Gemeinde Stadland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stadland durch den OOWV vom 03.03.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.03.2000, unterzeichnet am 05.03./26.04.2021
Gemeinde Südbrookmerland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Südbrookmerland durch den OOWV vom 17.12.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 17.12.2002, unterzeichnet am 08.07./13.07.2022
Stadt Twistringen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Twistringen durch den OOWV vom 07.07.2003 Vereinbarung über die Übernahme der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Stadt Twistringen durch den OOWV im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft vom 09.11.2007	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.07.2003, unterzeichnet am 29.06./07.07.2021
Stadt Varel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Varel durch den OOWV vom 09.10.2006	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 09.10.2006, unterzeichnet am 23.11./30.11.2021

Gemeinde Wangerland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 12.07.2001 Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 23.10.2020	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 12.07.2001, unterzeichnet am 27.04./05.05.2021
Samtgemeinde Barnstorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf durch den OOWV vom 04.12.2023	

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
des Oldenburgisch-Ostfriesischen
Wasserverbandes über die Erhebung von
Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)
vom 01.11.2022**

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Kostentarifs

Nach Nr. 1 wird eine neue Nr. 1 a eingefügt:

	Art der Amtshandlung	Einheit	Gebühr	
			mindestens	höchstens
1a	Änderung der Entwässerungsgenehmigung durch Anordnung Einbau einer Vorbehandlungsanlage	Vorgang	319,00 €	319,00 €

II. Änderung der Anlage

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Samtgemeinde Barnstorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf durch den OOWV vom 04.12.2023	
---------------------------	---	--

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Abwälzung der Abwasserabgabe des
Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes
vom 01.11.2022**

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Samtgemeinde Barnstorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf durch den OOWV vom 04.12.2023	
---------------------------	---	--

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, 493) und des § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 2013, 244) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – in der Sitzung am 21.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.066.950 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.031.600 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.056.550 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.557.000 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.100.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.100.000 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	438.700 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.156.550 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.095.700 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 3.1000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.300.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die von den Anstaltsmitgliedern für das Haushaltsjahr 2024 zu zahlende Umlage wird auf **4.550.000 EUR** festgesetzt. Die Umlage teilt sich wie folgt auf die Anstaltsmitglieder auf:

Landkreis Aurich	1.974.736,00 EUR
Landkreis Leer	1.702.448,00 EUR
Landkreis Wittmund	872.816,00 EUR

Wittmund, den 22.12.2023

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland
– Anstalt öffentlichen Rechts –
Der Geschäftsführer
(Telle)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung

vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 08.01. bis 19.01.2024 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 106, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 22. Dezember 2023

**Kooperative Regionalleitstelle
Ostfriesland AöR (KRLO)**
Der Vorstand

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ in der Sitzung am 23.11.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.129.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	21.129.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	21.048.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	16.703.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeiten auf	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeiten auf	4.100.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	4.100.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	4.341.000,00 €

festgesetzt.

nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.148.900,00 €
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.144.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird im Haushaltsjahr 2024 auf **4.100.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2024 wird auf **9.638.400,00 €** festgesetzt. Sie wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

Landkreis Friesland:	6.457.728,00 €
Landkreis Wittmund:	3.180.672,00 €

Wiefels, den 30.12.2023

Osterloh
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bohlken
Verbands-
geschäftsführer

Genehmigung

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß 16 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG genehmige ich den nachfolgend genannten genehmigungspflichtigen Bestandteil der von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 23.11.2023 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024:

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 4.100.000 €.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Hannover, 15.12.2023

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Kommunalaufsicht
32.32-10302/3081

**Im Auftrage
Sliwka**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 08.01.2024 bis 19.01.2024 im Eingangsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 30.12.2023

Bohlken
Verbandsgeschäftsführer

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund
Gesamtherstellung: DOCK26 GmbH, Weserstraße 76b, 26382 Wilhelmshaven